Basel, 8. Januar 1921. № 2 XXI. JAHRGANG

# SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

## ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

# Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

## Angebot.

**Depothalterin.** Junge Witwe, französisch und deutsch sprechend, wünscht Konsumdepot zu übernehmen. Betreffende wäre eventuell auch bereit vor der selbständigen Uebernahme eines Depots als Verkäuferin sich 2—3 Monate zu betätigen. Gefl. Offerten an Frau Wwe. Fr. Hegi-(Altweg) Pfaffnau (Luzern).

---

Zwei kaufmännisch gebildete Töchter, selbständig in allen Zweigen, wünschen per sofort eine **Filiale** zu übernehmen, oder miteinander Anstellung als Verkäuferinnen. Prima Referenzen. Offerten erbeten unter Chiffre I. W. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

---

**Ehepaar** sucht Stelle als Verwalter und Depothalter in einem Konsumverein. Offerten erbeten unter Chiffre A. K. 6 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel

---

Junge, kautionsfähige Tochter sucht per sofort Stelle als **Verkäuferin** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre V. S. 8 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

---

Aeltere **Tochter** sucht Stelle in gutgehendem Konsumverein der Lebensmittelbranche zur Erlernung des Ladenservices. Verlangt wird Kost und Logis. Würde eventuell noch kleine Entschädigung bezahlen. Offerten gefl. unter Chiffre H. F. 9 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

---

Verheirateter **Bäckermeister,** 29 Jahre alt, sucht Verwaltungsstelle in Konsum- oder Genossenschaftsbäckerei. In seinem Beruf als Bäcker-Konditor durchaus tüchtig. Eintritt per Mai. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre C. M. 13 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider **Jüngling,** 21 Jahre alt, mit schöner Handschrift, sucht per sofort Stelle als Magaziner in Konsumverein. Offerten unter Angabe des Lohnes sind zu richten unter Chiffre H. E. 10 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

---

Tüchtiger **Bäcker,** im 25. Altersjahr, früher schon längere Zeit in Genossenschaftsbäckereien tätig, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Gefl. Offerten sind zu richten unter Chiffre M. J. 11 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

---

Junges **Ehepaar,** ohne Kinder, mit Mutter, welche bereits ein Depot führen, suchen grösseren Konsumverein, wo auch Mann und Frau genügend Arbeit hätten. Kaution kann geleistet werden. Bevorzugt wird linkes oder rechtes Ufer Zürichsee oder sonst Industriegegend. Offerten unter Chiffre L. B. 12 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

---

Selbständiger, tüchtiger **Bäcker** sucht Anstellung in Konsumbäckerei, wenn möglich in kleineren Betrieb auf dem Lande. Offerten gefl. erbeten unter Chiffre G. R. 14 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

**Zu verkaufen**

## 3 Brotwagen

gut eingerichtet, in tadellosem Zustand. Ferner:

## 1 Lastwagen

4 Tonnen, nur wenige Monate im Gebrauch, wegen Anschaffung eines 5 Tonnen Lastwagens mit Kippvorrichtung.

**Lebensmittelverein Zürich.**


SCHWEIZERISCHE VOLKSFÜRSORGE

auf sichere und zuverlässige Art

# Wer ein Kapital

bereit stellen will, um für den Fall seines vorzeitigen Todes die Angehörigen vor Not zu schützen, der schließe bei der

# Schweiz. Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

eine **Lebensversicherung** ab mit Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber bei Erreichung eines zum voraus vereinbarten Altersjahres an den Versicherten selbst.

Zulässige Maximalversicherungssumme:

nach Tarif 1, **mit** Untersuchung . . . . . Fr. 30,000.—
nach Tarif 2, **ohne** Untersuchung . . . . . „ 5,000.—

**Verlangen Sie Prospekte und Antragsformulare bei der Verwaltung Ihres Konsumvereins oder bei der Zentralverwaltung der Schweiz. Volksfürsorge, Tellstraße Nr. 58, in Basel**

# SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 8. Januar 1921 | No. 2

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.


## Inhalts-Verzeichnis:


Führende Gedanken. — Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Dez. 1920. — Wieder ein Schritt vorwärts! — Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht. — Unterschiebungen. — Eine Schmiergeldaffäre. — **Totentafel:** Auguste Rappard. **Volkswirtschaft:** Fleischeinfuhr. Zur Frage der Einfuhrverbote. Höchstpreise für Zucker. Erhöhung der Tabakzölle. — **Aus unserer Bewegung:** Basel, Bischofszell, Olten, Interlaken, Lachen, Rehetobel, Samaden, Sevelen, Suhr, Thermen, Thun-Steffisburg und Umgebung. — **Verbandsnachrichten.**


# Führende Gedanken.

## Zweck und Wesen der Genossenschaft

**in Leitsätzen dargestellt nach Dr. William King**

(geb. 17. April 1786 in Ipswich
gest. 20. Oktober 1865 in Brighton.)

I.

Eine Genossenschaft wird gleich allen anderen Gesellschaften, wie Hilfsvereinen (Benefit Clubs), Berufsvereinen (Trade Societies) und Sparbanken (Savings' Banks) zum Zweck gegründet, einige der Uebelstände zu vermeiden, denen die Menschen ausgesetzt sind, wenn sie in ihrer Vereinzelung handeln, und einige Vorteile erlangen, welche sie sonst entbehren müssen.

* * *

Die Uebelstände, welche das Genossenschaftswesen bekämpfen sollen, gehören zu den grössten, denen die Menschen ausgesetzt sind, d. h. es sind die grossen und wachsenden Schwierigkeiten, für unsere Familien den Lebensunterhalt zu beschaffen und die dementsprechende Gefahr, dem Elend und Verbrechen anheimzufallen.

* * *

Man mag nun sagen: Gewiss, unsere Lage ist schlecht, aber es lässt sich nichts dagegen tun, und was man nicht ändern kann, muss ertragen werden. Damit kommen wir gerade zum Kernpunkt der Sache. Die in Frage stehenden Uebelstände lassen sich heilen, und das Heilmittel befindet sich in unseren eigenen Händen. Das Genossenschaftswesen ist das Heilmittel, und ich will jetzt seine Grundsätze und Vorteile auseinandersetzen.

# Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Dez. 1920.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Bureaus des V. S. K.)

Seit einiger Zeit sind die Handelsnachrichten der Tageszeitungen voll von Meldungen über Preisrückgänge grossen Stils, und die bekannten Indexzahlen des Auslandes, die sich zumeist auf Grosshandelspreise stützen und deshalb auf die Veränderungen viel rascher und empfindlicher reagieren, als die Indexziffern, die die Kleinhandelspreise zugrunde legen, zeigen denn auch tatsächlich ganz verblüffende Schwankungen nach unten. Die derart bekräftigten Meldungen erwecken mancherorts die Hoffnung, dass nun endlich der die langen Kriegsjahre hindurch gehegte Wunsch nach einem starken Preisabbau der Erfüllung entgegengehe, und dass damit auch die heutige Weltwirtschaftskrise ihre Lösung finde. Andere sind allerdings weniger hoffnungsvoll, und eine nähere Untersuchung der Gründe dieses Preisrückganges dürfte eher den Pessimisten Recht geben. Es genügt nachzuprüfen, woher diese Meldungen in erster Linie kommen, und man wird dann auch erkennen, worauf sie zurückzuführen sind. Tatsächlich melden nicht die Länder mit schlechtem, sondern diejenigen mit gutem Valutastand, vor allem die Vereinigten Staaten, die ja an der Spitze der Länder mit guten Währungsverhältnissen marschieren, einen allgemeinen Rückgang der Preise ihrer Erzeugnisse. Und legen wir uns die Frage vor, warum es gerade diese Länder sind, die vor allem Preisrückgänge aufweisen, so kommen wir bereits zum wahrnehmbaren Grund der Preisrückgänge. Die Valuta dieser Länder steht gegenüber der der meisten übrigen Länder so hoch, dass diese Länder gar nicht mehr zu ihr hinaufsteigen, d. h. dass sie die Preise, die die Länder mit guter Valuta auf Grund ihrer Wirtschaftsverhältnisse fordern und auch fordern müssen, gar nicht erschwingen können. Die

nächste Folge in den Ländern mit guter Valuta war Arbeitslosigkeit grossen Stils, die zweite ein, in den meisten Fällen erzwungener Preisrückgang. Es ergibt sich so, dass im wirtschaftlichen Kampf zwischen der guten und der schlechten Valuta die schlechte einen ersten Sieg errungen hat, und dass sich somit das Gresham'sche Gesetz, das besagt, dass innerhalb einer Wirtschaftsgemeinschaft immer das schlechtere Geld das bessere vertreibe, heute auch mit gewissen Vorbehalten seine Wirkungen auf die internationalen Verhältnisse auszudehnen beginnt. Der eingetretene Preisrückgang ist somit sehr zweifelhafter Natur, und es könnte leicht der Fall eintreten, dass dem Preisrückgang über kurz oder lang eine Entwertung der Valuta der bisher starken Länder folgen muss, d. h. dass die schwache Valuta völlig den Sieg erringen würde, was eine neue Preissteigerung zur unabwendbaren Folge hätte.

Vorerst aber müssen wir feststellen, dass der allgemeine Preisrückgang, in allerdings bedeutend schwächerem Masse als auf dem Weltmarkt auch auf die schweizerischen Kleinhandelspreise übergegriffen hat. Schon aus den Ergebnissen der Erhebung vom 1. November konnten wir mit unbedingter Sicherheit eine allgemeine Bewegung der Preise nach unten herauslesen. In der Erhebung vom 1. Dezember kommt diese Erscheinung mit noch grösserer Deutlichkeit zum Ausdruck. Die nachfolgende Preisgegenüberstellung mag diese Behauptung erhärten.

| Artikel | Einheit | Preislage am | | | | | Preisveränderung in % vom | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1. Juni 1914 | 1. Juni 1919 | 1. Dez. 1919 | 1. Nov. 1920 | 1. Dez. 1920 | 1. Juni 1914 bis 1. Dez. 1920 (1. Juni 1914 = 100) | 1. Juni 1919 bis 1. Dez. 1920 (1. Juni 1919 = 100) | 1. Dez. 1919 bis 1. Dez. 1920 (1. Dez. 1919 = 100) | 1. Nov. 1920 bis 1. Dez. 1920 (1. Nov. 1920 = 100) |
| Butter, am Stock (Vorbruch-) | kg | 289 | 812 | 841 | 810 | 796 | 275,43 | 98,03 | 94,65 | 98,27 |
| Butter, Tafel (Zentrifugen-) | „ | 387 | 813 | 850 | 846 | 841 | 217,31 | 103,44 | 98,94 | 99,41 |
| Käse, fetter (Emmenthaler-) | „ | 227 | 420 | 470 | 498 | 500 | 220,26 | 119,05 | 106,38 | 100,40 |
| Milch | Liter | 24 | 35 | 38 | 50 | 50 | 208,33 | 142,86 | 131,58 | 100,00 |
| Kokosnussfett (billigste Qualität) | kg | 173 | 645 | 463 | 366 | 362 | 209,25 | 56,12 | 78,19 | 98,91 |
| Schweinefett, amerikanisches | „ | 190 | 650 | 529 | 443 | 425 | 223,68 | 65,38 | 80,39 | 95,94 |
| „ einheimisches | „ | 201 | 793 | 701 | 565 | 554 | 275,62 | 69,86 | 79,03 | 98,05 |
| Ersatzfette (Speisefett, Kochfett) | „ | (141) | 645 | 520 | 444 | 438 | 310,64 | 69,91 | 84,23 | 98,65 |
| Olivenöl, vierge extra | Liter | 244 | 661 | 534 | 600 | 595 | 243,85 | 90,04 | 111,42 | 99,17 |
| Andere Speiseöle (Arachid-, Koton-, Sesam- usw.) | „ | (141) | 603 | 438 | 359 | 330 | 234,04 | 54,73 | 75,34 | 91,92 |
| Brot (Voll-) | kg | (35) | 72 | 73 | 74 | 74 | 211,43 | 102,78 | 101,37 | 100,00 |
| Mehl (Voll-) | „ | (45) | 84 | 85 | 85 | 85 | 188,89 | 101,19 | 100,00 | 100,00 |
| Griess (Bundes-) | „ | 47 | 103 | 120 | 150 | 150 | 319,15 | 145,63 | 125,00 | 100,00 |
| Maisgriess, zu Kochzwecken | „ | 31 | 100 | 75 | 72 | 72 | 232,26 | 72,00 | 96,00 | 100,00 |
| Gerste (Roll-) | „ | 46 | 130 | 112 | 122 | 122 | 265,22 | 93,85 | 108,93 | 100,00 |
| Haferflocken, offene | „ | 48 | 142 | 131 | 126 | 120 | 250,00 | 84,51 | 91,60 | 95,24 |
| Hafergrütze | „ | 48 | 142 | 130 | 127 | 125 | 260,42 | 88,03 | 96,15 | 98,43 |
| Teigwaren (gew. Qualität) | „ | 63 | 142 | 140 | 160 | 154 | 244,44 | 108,45 | 110,00 | 96,25 |
| Bohnen, enthülste | „ | 44 | 300 | 189 | 128 | 120 | 272,73 | 40,00 | 63,49 | 93,75 |
| Erbsen, gelbe | „ | 55 | 345 | 216 | 154 | 139 | 252,73 | 40,29 | 64,35 | 90,26 |
| Linsen | „ | 55 | 220 | 215 | 150 | 149 | 270,91 | 67,73 | 69,30 | 99,33 |
| Reis, spanischer | „ | (56) | (105) | (104) | (150) | 150 | 267,86 | 142,86 | 144,23 | 100,00 |
| „ indischer | „ | 48 | (105) | (104) | (150) | 115 | 239,58 | 109,52 | 110,58 | 76,67 |
| Kalbfleisch, mit Knochen (gew. Braten-) | „ | 231 | 743 | 738 | 771 | 625 | 270,56 | 84,12 | 84,69 | 81,06 |
| Rindfleisch, „ „ „ „ und Siede-) | „ | 194 | 658 | 512 | 572 | 470 | 242,27 | 71,43 | 91,80 | 82,17 |
| Schaffleisch, mit Knochen (gew. Braten- und Siede-) | „ | 209 | 737 | 634 | 650 | 555 | 265,55 | 75,31 | 87,54 | 85,38 |
| Schweinefleisch, mit Knochen (gew. Braten-) | „ | 242 | 856 | 873 | 696 | 644 | 266,12 | 75,23 | 73,77 | 92,53 |
| Eier | Stück | 10 | 51 | 49 | 43 | 42 | 420,00 | 82,35 | 85,71 | 97,67 |
| Kartoffeln, im Detail | kg | 19 | 25 | 24 | 21 | 22 | 115,79 | 88,09 | 91,64 | 104,76 |
| „ mi-gros (sackweise) | „ | 13 | 23 | 22 | 19 | 19 | 146,15 | 82,61 | 86,36 | 100,00 |
| Honig, einheimischer | „ | 357 | 640 | 688 | 767 | 790 | 221,29 | 123,44 | 114,83 | 103,00 |
| Zucker, Würfel- | „ | (47) | 148 | 146 | 231 | 225 | 478,72 | 152,03 | 154,11 | 97,40 |
| „ Griess- | „ | (47) | 140 | 140 | 220 | 219 | 465,96 | 156,43 | 156,43 | 99,55 |
| „ Kristall- | „ | (47) | 136 | 130 | 203 | 200 | 425,53 | 147,06 | 153,85 | 98,52 |
| Schokolade, Ménage | „ | 213 | 469 | 412 | 405 | 399 | 187,32 | 85,07 | 96,84 | 98,52 |
| „ Milch | „ | 374 | 738 | 697 | 741 | 751 | 200,80 | 101,76 | 107,75 | 101,35 |
| Sauerkraut | „ | 21 | 34 | 40 | 49 | 49 | 233,33 | 144,12 | 122,50 | 100,00 |
| Zwetschgen, gedörrte | „ | 91 | 404 | 387 | 209 | 177 | 194,51 | 43,81 | 45,74 | 34,69 |
| Essig (Wein-) | Liter | 36 | 98 | 99 | 97 | 97 | 269,44 | 98,98 | 97,98 | 100,00 |
| Wein (gew. Rot-) | „ | 56 | 146 | 137 | 119 | 116 | 204,14 | 79,45 | 84,67 | 97,48 |
| Tee (Schwarz-) | kg | 595 | 1400 | 999 | 892 | 795 | 133,61 | 56,79 | 79,58 | 89,13 |
| Zichorien (gew. Qualität) | „ | 79 | 445 | 294 | 226 | 211 | 267,09 | 47,42 | 71,77 | 93,36 |
| Kakao („Union") | „ | 262 | 584 | 555 | 503 | 447 | 170,41 | 76,54 | 84,54 | 88,87 |
| Kaffee, grüner (Santos, mittl. Qualität) | „ | 215 | 378 | 386 | 356 | 315 | 146,51 | 83,33 | 81,61 | 88,48 |
| Anthrazit | q. | 646 | 2184 | 1817 | 2603 | 2648 | 409,91 | 121,25 | 145,73 | 101,72 |
| Briketts | „ | 449 | 1734 | 1431 | 1701 | 1703 | 379,29 | 98,21 | 119,08 | 100,12 |
| Brennsprit, 92° | Liter | 65 | 277 | 278 | 215 | 210 | 323,08 | 75,81 | 75,54 | 37,47 |
| Petroleum, gew. | „ | 23 | 73 | 52 | 70 | 70 | 304,35 | 95,89 | 134,62 | 100,00 |
| Seifen, weisse (Ia. Kern) | kg | 93 | 431 | 415 | 291 | 257 | 276,34 | 59,63 | 61,93 | 88,32 |

Nur 6 Artikel erzeigen vom 1. November auf den 1. Dezember eine Preiserhöhung, es sind das Kartoffeln, im Detail (4,76%), Honig (3,00%), Anthrazit (1,73%), Milchschokolade (1,35%), Emmenthalerkäse (0,40%) und Briketts (0,12%). 11 weitere Artikel sind im Preise gleichgeblieben. Die 32 übrigen Artikel dagegen weisen einen grösseren oder kleineren Rückgang auf. Besonders gross ist dieser Rückgang

bei Kalbfleisch (18,94%), Rindfleisch (17,83%), gedörrten Zwetschgen (15,31%), Schaffleisch (14,62%), Seifen (11,68%), Kaffee (11,52%), Kakao (11,13%) und Schwarztee (10,87%). Alle diese Artikel verzeichnen einen Preisrückgang, der über 10% hinausgeht. Bei weiteren 5 Artikeln liegt er zwischen 5 und 10%. Bei den übrigen 18 ist er dagegen kleiner als 5%. Der 20% übersteigende Preisrückgang bei indischem Reis ist darauf zurückzuführen, dass der gegenübergestellte Preis vom 1. November nicht indischen Reis, sondern einen Durchschnittspreis zwischen spanischem und indischem Reis betrifft. Aus dem gleichen Grund ist auch der Preis für spanischen Reis am 1. Dezember gleich gross wie der ihm gegenübergestellte Preis des «Bundesreises» vom 1. November 1920.

Die Preisrückgänge lassen sich sozusagen durchwegs unmittelbar oder mittelbar auf die Einfuhr zurückführen, vor allem die besonders starken Preisrückgänge (Fleisch, Kolonialwaren und Seifen). Bei einigen besonders auffallenden Preisveränderungen sind wir den Gründen nachgegangen und dabei zu folgenden Schlüssen gekommen. Die kleine Zunahme des Käsepreises ist als die vollständige Anpassung an den erhöhten Höchstpreis von Fr. 5.— zu betrachten, sodass von einer eigentlichen Preiserhöhung nicht die Rede sein kann. Für Teigwaren wurde am 30. November mit Wirkung ab 1. Dezember der Höchstpreis von Fr. 1.60 auf Fr. 1.45 herabgesetzt. Die amtliche Mitteilung erschien in den Tagesblättern grösstenteils erst in den ersten Tagen des Monats Dezember, sodass sie einem grossen Teil der Konsumvereinsverwaltungen, wie übrigens wohl auch den übrigen interessierten Kreisen, erst zu spät bekannt wurde. Infolgedessen erscheint der Durchschnittspreis für Teigwaren am 1. Dezember nicht schon mit dem neuen Höchstpreis von Fr. 1.45, sondern erst mit dem Zwischenpreis zwischen dem alten und dem neuen Höchstpreis von Fr. 1.54. Auffällig ist der Rückgang der Zuckerpreise, trotzdem an den amtlichen Höchstpreisen nichts geändert wurde. Der Rückgang hat seine Ursache einerseits darin, dass wir in dem für den 1. Dezember neu aufgestellten Erhebungsformular strenger als bisher die Qualitäten «Würfelzucker in Säcken» und «gelber Kristallzucker», d. h. die jeweilen billigeren Qualitäten verlangten, anderseits aber in einer tatsächlichen Herabsetzung der Preise durch einige Konsumvereine mit dem Zwecke, die reichlichen Vorräte abstossen zu können. Die Erhöhung des Anthrazitpreises ist darauf zurückzuführen, dass an verschiedenen Orten der bisher noch vorrätige billigere belgische Anthrazit, weil nicht mehr erhältlich, durch den teureren englischen oder amerikanischen ersetzt werden musste, sodass eine Erhöhung des schweizerischen Durchschnittspreises eintrat.

Die Erscheinung eines Rückganges der Preise lässt sich nicht in ebensostarkem Masse feststellen, wenn anstelle des Vormonates der 1. Dezember oder der 1. Juni 1919 zum Vergleich herangezogen wird. Er ergeben sich zwar allerdings auch hier noch ganz beträchtliche Preisermässigungen, daneben aber auch beträchtliche Preissteigerungen, und wenn auch bei diesem Vergleich ein Ueberwiegen der Preisrückgänge den Preiserhöhungen gegenüber festgestellt werden kann, so ist das Verhältnis nicht in demselben Masse den Preisrückgängen günstig, wie das bei den Veränderungen vom 1. November auf den 1. Dezember 1920 der Fall ist. Im allgemeinen scheint die Neigung vorhanden zu sein, das gegenseitige Verhältnis der Preise, wie es vor dem Kriege war, auf einer andern Stufe allerdings, wiederherzustellen. Eine Gegenüberstellung der prozentualen Preiserhöhungen vom 1. Juni 1914 zum 1. Juni 1919 und 1. Dezember 1920 mag als Beweis dienen. Es betrug die Preiserhöhung vom 1. Juni 1914 bis:

| | | 1. Juni 1919 | 1. Dez. 1920 |
|---|---|---|---|
| 0—100 % | bei Artikeln | 9 | 8 |
| 100—200 % | » » | 17 | 31 |
| 200—300 % | » » | 11 | 5 |
| 300—400 % | » » | 8 | 5 |
| 400—500 % | » » | 2 | — |
| 500—600 % | » » | 2 | — |

Sowohl die kleineren, als vor allem auch die übermässig hohen Preiserhöhungen sind an Zahl geringer geworden. Dagegen beträgt nun die Preiserhöhung bei fast $^2/_3$ sämtlicher Artikel zwischen 100 und 200%, währenddem dieselbe am 1. Juni 1919 noch erst gut $^1/_3$ betrug. Die beiden höchsten Rubriken (über 400%) sind überhaupt weggefallen.

Die bisherigen Ausführungen haben den Beweis erbracht, dass die allgemeine rückläufige Bewegung der Welthandelspreise auch die schweizerischen Kleinhandelspreise ergriffen hat. Die Rückgänge entsprechen allerdings grossenteils nicht den gewaltigen Preisstürzen, die uns von den Grosshandelspreisen gemeldet werden. So viel scheint aber doch bereits aus einer blossen Betrachtung der Preisbewegung ohne jede Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Preisveränderungen für den Haushalt hervorzugehen, dass auch eine gewisse Entlastung der Haushaltungsrechnung eingetreten sein muss. Tatsächlich zeigt denn auch die Indexziffer einen Rückgang, wie wir ihn seit dem 1. Juli 1919 nicht mehr melden konnten. Betrug sie am 1. November, nachdem bereits eine kleine Entlastung eingetreten war, noch Fr. 2756.76, so ist sie nun im Laufe des Monats November um volle **Fr. 105.04** oder 3,81 % auf **Fr. 2651.72** zurückgegangen. Damit sinkt die Indexziffer wiederum unter den Stand, den sie am 1. Juni 1919 einnahm, sie steht aber immerhin, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, über der grössten Zahl der bisher ermittelten Städteindexziffern:

| | |
|---|---|
| 1. Juni 1919 | Fr. 2703.87 |
| 1. Juli 1919 | » 2542.86 |
| 1. August 1919 | » 2546.46 |
| 1. September 1919 | » 2550.08 |
| 1. Oktober 1919 | » 2496.07 |
| 1. November 1919 | » 2511.88 |
| 1. Dezember 1919 | » 2539.72 |
| 1. Januar 1920 | » 2603.90 |
| 1. Februar 1920 | » 2611.86 |
| 1. März 1920 | » 2542.82 |
| 1. April 1920 | » 2589.19 |
| 1. Mai 1920 | » 2559.35 |
| 1. Juni 1920 | » 2545.08 |
| 1. Juli 1920 | » 2608.22 |
| 1. August 1920 | » 2697.77 |
| 1. September 1920 | » 2702.41 |
| 1. Oktober 1920 | » 2790.53 |
| 1. November 1920 | » 2756.76 |
| 1. Dezember 1920 | » 2651.72 |

Von den 19 bisher berechneten monatlichen Indexziffern sind nur 5 höher als diejenigen vom 1. Dezember 1920, die übrigen 13 dagegen niedriger. Der Rückgang, wie er auf den 1. Dezember 1920 zum Ausdruck kommt, besagt somit erst, dass der aufsteigenden Bewegung, wie sie vom 1. Juni 1920 an einsetzte, ein deutliches Halt geboten ist, aber noch nicht, dass in den durch den Krieg geschaffenen Preisverhältnissen eine wirkliche Aenderung in rück-

läufigem Sinne eingetreten ist. Ob auch an den Kriegspreisen als Gesamtheit betrachtet ein Abbau einsetzt, bleibt erst noch abzuwarten. Gegenüber der Indexziffer vom gleichen Zeitpunkt des Vorjahres ergibt sich noch ein Mehr von Fr. 112.—. Da indessen im Vorjahre auf den 1. Januar und auch noch auf den 1. Februar eine Verteuerung der Lebenskosten eintrat, dieses Jahr dagegen eine Verbilligung zu erwarten ist, kann angenommen werden, dass schon auf den 1. Januar, zum mindesten aber dann auf den 1. Februar 1921 ein Rückgang der Indexziffer auf oder noch eher unter den Stand des Vorjahres zu erwarten ist.

Diese Annahme ist um so gerechtfertigter, als, obschon der Preisrückgang auf Fleisch schon am 1. Dezember einen ganz beträchtlichen Umfang angenommen (er beträgt z. B. auf Kalbfleisch pro Kilo Fr. 1.46), er doch noch nicht auf sämtliche Städte übergegriffen hat, ja sogar teilweise noch fast eher von einer Zu- als einer Abnahme der Fleischpreise gesprochen werden kann. Der Rückgang der Fleischpreise ist es aber insbesonders, der das starke Zurückgehen der Indexziffer verschuldet hat. Wir belegen das durch folgende Zergliederung der Indexziffer:

| | 1. Juni 1919 | 1. Dez. 1919 | 1. Nov. 1920 | 1. Dez. 1920 |
|---|---|---|---|---|
| Milch und Milcherzeugnisse | 564.92 | 608.92 | 740.01 | 738.45 |
| Speisefette und -öle | 157.79 | 126.19 | 103.60 | 100.39 |
| Zerealien | 456.63 | 457.91 | 471.81 | 469.70 |
| Hülsenfrüchte | 38.52 | 29.— | 26.80 | 24.14 |
| Fleisch | 676.41 | 582.11 | 586.71 | 497.02 |
| Eier | 204.— | 196.— | 172.— | 168.— |
| Kartoffeln | 62.50 | 60.— | 52.50 | 55.— |
| Süsstoffe | 106.40 | 107.24 | 163.02 | 162.75 |
| Verschiedene Nahrungsmittel | 71.48 | 66.66 | 63.18 | 58.85 |
| Summe der Nahrungsmittel | 2338.65 | 2234.03 | 2379.63 | 2274.30 |
| Versch. Gebrauchsgegenstände | 365.22 | 305.69 | 377.13 | 377.42 |
| Summe der erfassten Artikel | 2703.87 | 2539.72 | 2756.75 | 2651.72 |

Es zeigt sich, dass mit Ausnahme von Kartoffeln und verschiedenen Gebrauchsgegenständen, die unbedeutende Erhöhungen zu verzeichnen haben, sämtliche Warengruppen einen Rückgang der Indexziffer aufweisen. Dieser Rückgang ist aber bei allen Gruppen ausser Fleisch ziemlich bescheiden, und wenn er auch verhältnismässig, z. B. bei Hülsenfrüchten und verschiedenen Nahrungsmitteln, recht erheblich ist, so fällt er doch auch hier nicht in Betracht, wenn man nur den absoluten Rückgang, der schliesslich für die Lebenskosten allein ausschlaggebend ist, in Berechnung zieht. Dagegen ist der Fleischpreisindex um nicht weniger als Fr. 89.69 zurückgegangen, vereinigt also auf sich $^9/_{10}$ des gesamten Preisrückganges. Von dem weiteren Rückgang der Fleischpreise wird es auch im wesentlichen abhängen, ob die Gesamtindexziffer noch in erheblichem Masse zurückgeht oder nicht. Da der diesmal festgestellte Rückgang der Fleischpreise ausschliesslich eine Wirkung der endlich bewilligten Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch ist, so steht und fällt das Sinken des Fleischpreisindexes mit der weiteren Möglichkeit dieser Einfuhr.

Die Verschiedenheit in der Zeit des Einsetzens und der Stärke des Rückganges der Fleischpreise hat zur Folge gehabt, dass in dem Stand der Lebenskosten sowohl der einzelnen Städtegruppen als auch der einzelnen Städte wesentliche Verschiebungen eingetreten sind. Was zunächst die Städtegruppen anbetrifft, so zeigen zwar alle einen Rückgang der Indexziffer, doch ist dieser Rückgang sehr verschieden gross. Am stärksten ist er bei den grösseren, am schwächsten bei den kleineren Städten. In der Rangordnung ist dadurch immerhin keine Aenderung eingetreten. Doch ist nun zwischen dem Index der grösseren und der mittleren Städte beinahe kein Unterschied mehr festzustellen. Betrug der Unterschied zwischen dem Index der mittleren (Fr. 2712.72) und dem der grösseren Städte (Fr. 2757.03) am 1. November noch Fr. 44.31, so am 1. Dezember nur noch Fr. 1.20 (Fr. 2630.67 und Fr. 2631.87). Die kleineren Städte dagegen, die am 1. November noch eine Indexziffer aufwiesen, die nur um Fr. 36.60 über der der grösseren Städte stand, verzeichnen nun eine um über Fr. 100.— höhere Indexziffer als die beiden andern Gruppen (Fr. 2742.30). Der Grund in der Verschiebung ist, wie wir schon erwähnten, namentlich auf die Verschiedenheit in der Stärke des Fleischpreisrückganges zurückzuführen. Am 1. November betrugen die Fleischpreisindexe für die grösseren, mittleren und kleineren Städte Fr. 588.27, Fr. 563.45 und Fr. 606.92, wiesen also verhältnismässig nur kleine Unterschiede auf, am 1. Dezember dagegen Fr. 477.38, Fr. 500.68 und Fr. 572.26.

In den Indexziffern der einzelnen Städte ergibt sich pro 1. Dezember folgende Rangordnung:

| | 1. Dez. | 1. Nov. |
|---|---|---|
| La Chaux-de-Fonds | Fr. 2510.22 | Fr. 2652.24 |
| Le Locle | » 2510.22 | » 2652.24 |
| Basel | » 2540.75 | » 2593.91 |
| Neuchâtel | » 2638.39 | » 2725.67 |
| Arbon | » 2646.57 | » 2694.73 |
| Genève | » 2649.95 | » 2886.27 |
| **Städtemittel** | **» 2651.72** | **» 2756.76** |
| St. Gallen | » 2651.72 | » 2757.91 |
| Bern | » 2659.43 | » 2723.60 |
| Luzern | » 2669.47 | » 2737.96 |
| Biel (B.) | » 2675.74 | » 2737.14 |
| Zürich | » 2682.24 | » 2860.85 |
| Fribourg | » 2685.92 | » 2595.63 |
| Vevey | » 2686.13 | » 2742.94 |
| Montreux | » 2686.13 | » 2742.94 |
| Herisau | » 2718.84 | » 2781.61 |
| Chur | » 2732.75 | » 2796.03 |
| Rorschach | » 2746.98 | » 2783.29 |
| Winterthur | » 2749.79 | » 2786.63 |
| Lausanne | » 2757.19 | » 2797.50 |
| Solothurn | » 2764.79 | » 2782.87 |
| Bellinzona | » 2770.74 | » 2825.58 |
| Lugano | » 2791.50 | » 2965.12 |
| Schaffhausen | » 2801.49 | » 2804.69 |

Die Verschiedenheit in der Stärke des Rückganges ist auch hier in der Hauptsache auf die Verschiedenheit im Grade des Rückganges der Fleischpreise zurückzuführen. Für die Erhöhung der Indexziffer von Fribourg, die auf eine Erhöhung der Fleischpreise zurückzuführen ist, wissen wir keine Erklärung zu finden, und konnten eine solche auch von unserem Verbandsverein in Fribourg nicht erhalten.

Es ist uns in der letzten Zeit der Vorwurf gemacht worden, dass wir bei der Berechnung der einzelnen Städteindexziffern, soweit wir keine Preisangaben erhalten, als Ersatz zur Berechnung der Indexziffer den Durchschnittspreis verwendeten. Wir geben zu, dass die Verwendung der tatsächlichen Preise der betreffenden Städte genauere Zahlen ergibt, hingegen glauben wir doch, dass über die Einwirkung dieser Ersatzzahlen auf das Gesamtergebnis ziemlich falsche Auffassungen bestehen. Wir haben deshalb für den 1. Dezember die ungefähre Einwirkung der Verwendung von Ersatzzahlen

zu ermitteln versucht und sind dabei zu folgenden Schlüssen gekommen:

Die 21 Vereine, die sich regelmässig an den Erhebungen beteiligen, lieferten zusammen 983 Preisangaben. Da von jedem Verein 49 Preisangaben verlangt werden, ist die höchste mögliche Gesamtzahl der Preisberichte 21×49 oder 1029. D. h. es fehlten insgesamt 46 Preisangaben oder pro Verein etwas mehr als zwei. Ziehen wir nun in Betracht, dass sozusagen ständig gewisse Artikel an dem einen oder andern Orte nicht zu haben sind (z. B. Anthrazit), so kann von einem wirklichen Fehlen von Preisangaben, die überhaupt erhältlich sind, nicht mehr die Rede sein. Und untersuchen wir nun, in welchem Grade das Fehlen von Preisangaben die Indexziffer pro 1. Dezember beeinflussen konnte, so kommen wir zu noch günstigeren Zahlen. Um diese Einwirkung zu berechnen, haben wir die Verbrauchsmengen der nicht gelieferten Preisangaben je mit dem Durchschnittspreis und dem Minimal- und Maximalpreis multipliziert. Auf diese Weise kamen wir bei Verwendung der Maximalpreise zu einem Gesamtbetrage von Fr. 2641.22, bei Zugrundelegen der Durchschnittspreise zu Fr. 2281.63, bei Verwendung der Minimalpreise zu Fr. 1901.29. Die höchste mögliche Abweichung vom Mittel beträgt demnach nach oben Fr. 359.59 und nach unten 380.34 oder pro Verein Fr. 17.12 bezw. Fr. 18.11. Unter der Voraussetzung, dass bei jedem einzelnen Verein entweder durchwegs die höchsten oder durchwegs die niedrigsten Preise eingesetzt werden müssten, wo der Verein selbst keine Preisangabe geliefert hat, betrüge also der Unterschied gegenüber einer Verwendung der Mittelwerte nicht einmal 1%. Dass natürlich im einzelnen Falle die Abweichungen grösser sein können, soll nicht bestritten werden. Es ist deshalb auch unser stetes Bestreben, die in Betracht kommenden Vereine dazu zu bringen, möglichst alle Preisangaben zu liefern. Der Erfolg unserer Bestrebungen ist auch nicht ausgeblieben. Dagegen halten wir es doch für nötig, darauf hinzuweisen, dass die von uns verwendete Methode der Einschiebung von Mittelwerten zu keineswegs so ungenauen Ergebnissen führt, wie es den Anschein hat.

## Wieder ein Schritt vorwärts!

Ein lang ersehnter Wunsch ist unsern westschweizerischen Verbandsgliedern mit Jahresbeginn in Erfüllung gegangen. Mit einer Anfangsauflage von über 56,000 Exemplaren hat «La Coopération», das Schwesterorgan des «Genossenschaftlichen Volksblattes», ihre Reise als W o c h e n b l a t t in das Land hinaus angetreten.

Als Halbmonatszeitung erschien die erste Nummer von «La Coopération» am 9. Januar 1904 mit einer Auflage von 5000 Exemplaren. Dreizehn Verbandsvereine hatten für ihre Mitglieder kollektiv abonniert. Siebzehn Jahre lang erschien «La Coopération» alle 14 Tage und hat nicht aufgehört, immer neue Freunde und Leser zu gewinnen, so dass sie Ende 1920 von 64 Verbandsvereinen abonniert, in 75,000 Familien Eingang gefunden hatte.

Schon seit etlichen Jahren haben die westschweizerischen Vereine ein Wochenorgan gewünscht und immer wieder musste der durchaus berechtigte Wunsch der herrschenden Verhältnisse wegen zurückgestellt werden.

Nun aber freuen wir uns mit unsern welschen Freunden darüber, dass der längst als notwendig erkannte Schritt gewagt werden durfte. Was lange währt, wird endlich gut; deshalb sind wir auch der festen Ueberzeugung, dass mit Hilfe der rascheren Erscheinungsweise des französisch redigierten Volksblattes der genossenschaftliche Gedanke in der Westschweiz noch tiefere Wurzeln schlagen wird.

## Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

### II. Die Liquidation.

Was sodann die Liquidation anbelangt, so ist in erster Linie der Zustand der Liquidation zu umschreiben. Im weitern wird die Stellung der Liquidatoren gezeichnet und deren Liquidationstätigkeit geordnet.

#### 1. Der Zustand der Liquidation.

676.

Die Gesellschaften behalten, wenn sie in Liquidation treten, die juristische Persönlichkeit und führen ihre bisherige Firma mit dem Zusatz «in Liquidation», bis die Liquidation gegenüber den dritten Personen und unter den Mitgliedern durchgeführt ist.

Die Organe der Gesellschaften haben im Zustand der Liquidation die gleichen Befugnisse, wie vor der Liquidation, jedoch mit der von Gesetzes wegen wirkenden Beschränkung auf solche Handlungen, die durch den Zweck der Liquidation ihrer Natur nach gerechtfertigt werden können.

Die Mitglieder bleiben auch während der Liquidation zu den Leistungen verpflichtet, die für die Dauer und den Zustand der Liquidation durch deren Zweck als fortdauernd vollziehbar erscheinen.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Die Gesellschaften behalten, wenn sie in Liquidation treten, selbstverständlich die juristische Persönlichkeit bei, verwandeln sich aber in eine Firma mit dem Zusatz «in Liquidation», die solange bestehen bleibt, als die Liquidation gegenüber dritten Personen und unter den Mitgliedern noch nicht durchgeführt ist. Die Organe der Gesellschaft behalten ihre bisherige Stellung mit der Einschränkung, dass ihre Vollmacht nur noch auf solche Handlungen gerichtet ist, die ihrer Natur nach durch den Zweck der Liquidation gerechtfertigt werden können. In gleichem Sinne müssen die Mitglieder auch während der Liquidation zu den Leistungen verpflichtet bleiben, die für die Dauer und den Zustand der Liquidation durch ihren Zweck als fortdauernd vollziehbar erscheinen. Es hat sich dabei gefragt, ob man nicht für den Fall des Konkurses wenigstens insofern besondere Vorschriften aufstellen sollte, als neben der Konkursverwaltung eine besondere Tätigkeit noch möglich erscheint. So z. B. verlangt das SchKG, dass der Schuldner über seine Vermögensverhältnisse Auskunft geben soll, und es kann sich fragen, wer von dieser Bestimmung bei der Gesellschaft getroffen werde. Man könnte etwa die Bestimmung anfügen, dass die bisherigen Vertreter die Gesellschaft gegenüber der Konkursverwaltung auch weiterhin zu vertreten haben. Danach würde sich dann auch

die Frage beantworten, wer die Schulden anerkennen, wer einen Nachlassvertrag abschliessen könne usw. Im Konkurse einer einzelnen Person verschwindet die Person selbst ja ebenfalls nicht, und im gleichen Sinne könnte auch während der Dauer der konkursrechtlichen Liquidation die Gesellschaft ihre Vertretung haben. Allein es scheint uns doch, dass diese Frage mit Art. 676 genügend beantwortet sei. Soweit eben die Konkursverwaltung gegebenenfalls eine Mitwirkung des Kridars verlangen muss, wird diese durch die Organe der Gesellschaft stattfinden müssen. Dabei kann sich der Fall dann auch so gestalten, dass der Konkurs erst nach der Liquidation eintritt, wobei vollends die gleichen Liquidatoren in Tätigkeit treten. Erfolgt die Auflösung einer Gesellschaft nicht durch Konkurs, so wird die Anmeldung zur Eintragung beim Handelsregister gleichfalls durch die Verwaltungsorgane zu geschehen haben.

---

### 2. Die Liquidatoren.

#### *a)* Ordentliche Bestellung und Abberufung.

677 (666, 711 f).

Liquidatoren der Gesellschaft sind die geschäftsführenden und vertretenden Mitglieder, oder andere Personen, denen in den Statuten oder mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung die Liquidation übertragen wird.

Die Vollmacht solcher Liquidatoren kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Mitgliedes durch den Richter ausgedehnt, eingeschränkt oder widerrufen werden.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Was die Bestellung und Abberufung der Liquidatoren anbetrifft, so werden die Vorschriften des OR über die Aktiengesellschaften (Art. 666 ff.) und die Genossenschaften (Art. 711 ff.) in zusammenfassender Redaktion in den Entwurf eingefügt. Ordentlicherweise sind die geschäftsführenden und vertretenden Mitglieder oder dann solche Personen Liquidatoren, denen in den Statuten oder mit einem Beschluss der Generalversammlung die Liquidation übertragen wird. Ausdehnung, Einschränkung oder Widerruf der Vollmacht kann durch die Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Mitgliedes angeordnet werden.

---

#### *b)* Behördliche Bestellung.

678.

Sind die Liquidatoren nicht in der genannten Weise bezeichnet, so werden sie vom Richter des Sitzes der Gesellschaft ernannt.

Im Falle des Konkurses sorgt das Konkursamt für die Liquidation, und die Organe behalten die Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung durch sie noch notwendig ist.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Greift die Bestellung nach dieser Vorschrift nicht Platz, so hat der Richter des Sitzes der Gesellschaft die Liquidatoren zu bezeichnen. Im Falle des Konkurses aber sorgt das Konkursamt für die Liquidation, und es behalten die Organe in besprochener Weise die Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung der Gesellschaft durch sie noch notwendig ist.

#### *c)* Pflichten und Verantwortlichkeit.

679 (666 f, 711 f).

Die Bestimmungen über die Pflicht zur Eintragung, über die Anmeldung und die Rechte und Pflichten der Liquidatoren, die in bezug auf die Kollektivgesellschaft aufgestellt sind, kommen auch für die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit zur Anwendung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und in der Meinung, dass die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch die Liquidatoren erfolgen.

Liquidatoren, die absichtlich oder fahrlässig die ihnen durch Gesetz oder Statuten überbundenen Verpflichtungen verletzen oder vernachlässigen, sind den Mitgliedern und den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für den entstandenen Schaden persönlich und solidarisch gleich den Gesellschaftsorganen verantwortlich.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Was die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Liquidatoren (Art. 679) anbelangt, so kann das Gesetz auf die Vorschriften betreffend die Kollektivgesellschaft verweisen. Und in bezug auf die Verantwortlichkeit insbesondere dürfen die Liquidatoren unter die gleichen Vorschriften gestellt werden wie nach dem oben Gesagten die Gesellschaftsorgane.

---

### 3. Die Liquidationstätigkeit.

#### *a)* Aufstellung der Bilanz.

680.

Die Liquidatoren haben bei der Uebernahme des Amtes eine Bilanz aufzustellen.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind hierbei durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Die Liquidationstätigkeit beginnt mit der Aufstellung der schon oben erwähnten Liquidationsbilanz. Im Anschluss daran werden, mit besonderer Mitteilung oder mit öffentlicher Bekanntmachung, die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

---

#### *b)* Verfahren.

681 (667, 712).

Die Liquidatoren haben die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit es das Vermögen zulässt, zu erfüllen und die Aktiven zu versilbern.

Bei der Versilberung der Aktiven dürfen Grundstücke mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auch freihändig verkauft werden.

Ueber den Stand der in Liquidation befindlichen Gesellschaft ist jährlich eine Bilanz aufzustellen.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Das Verfahren, das die Liquidatoren zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und zur Versilberung der Aktiven zu befolgen haben, wird in Art. 681 allgemein umschrieben, wobei die Pflicht zur Aufstellung einer jährlichen Bilanz mit den oben besprochenen Grundsätzen übereinstimmt.

*c)* Sicherung von Gläubigern.

682 (667, 712).

Haben bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Ebenso ist für die noch schwebenden und nicht fälligen, sowie für die streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein entsprechender Betrag zu hinterlegen, sofern nicht die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Die Sicherung der Gläubiger durch Hinterlegung der zu ihrer Befriedigung notwendigen Beträge entspricht den Vorschriften der bisherigen Art. 667 und 712. Fraglich war es, ob nicht in bezug auf die eingegangenen Gelder, die nicht zur Bezahlung von Gläubigern Verwendung finden, eine besondere Vorschrift empfehlenswert sei, in dem Sinne, dass die Hinterlegung in einer durch die zuständige Behörde bezeichneten Anstalt erfolgen solle. Allein es wurde eine solche Anleitung schliesslich als unnötig gestrichen. Ebensowenig wurde eine beantragte Bestimmung beibehalten, wonach Zahlungen à conto an die Mitglieder, soweit die Gelder nicht für die Liquidation benötigt werden, vorgesehen worden wären.

---

*d)* Verteilung des Vermögens.

683 (667, 712).

Das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung der Schulden, wo den Mitgliedern bestimmte Anteile zustehen und es nicht anders bestimmt ist, unter die Mitglieder nach Verhältnis der auf diese Anteile einbezahlten Beträge verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an dem die Bekanntmachung der Auflösung mit Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Eine Verteilung vor Ablauf dieses Jahres kann vom Richter bewilligt werden, wenn nach den vorliegenden Umständen eine Gefahr für die Gläubiger völlig ausgeschlossen ist.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Die Verteilung des Vermögens, d. h. des Liquidationsüberschusses, erfolgt unter die Mitglieder nach Verhältnis der einbezahlten Beträge, soweit im Gesellschaftsstatut darüber nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind. Massgebend ist dabei nicht der Nennwert der Mitgliedschaftsurkunden, sondern die Einzahlung. Das Sperrjahr, das in Absatz 2 von Art. 683 in Uebereinstimmung mit OR Art. 667 und 712 vorgesehen ist, wird von dem Entwurf in dem gleichen Umfang beibehalten, wie es im geltenden Recht besteht, obgleich man die Frage aufwerfen könnte, ob nicht unter gewissen Voraussetzungen von einer solchen Sperrung, entsprechend der in Art. 676 aufgestellten Regel, abgesehen werden dürfte. Denn unzweifelhaft gibt es Fälle, wo das Sperrjahr nicht nur überflüssig, sondern ausserordentlich lästig ist. Man könnte daher bestimmen, dass der Richter, wenn volle Sicherheit geboten wird und keine triftigen Gründe entgegenstehen, von diesem Sperrjahr dispensieren dürfe, und tatsächlich wird das denn auch nicht selten so gemacht. So nimmt beispielsweise die Verwaltung, trotzdem noch ein kleines Passivum vorhanden ist, auf ihre Verantwortlichkeit hin oft doch die Verteilung vor. Es kommt ferner in der Praxis vor, dass trotz der Auflösung noch von Kantonen und Gemeinden die Steuer verlangt wird. Am besten wird in solchen Fällen derart vorgegangen, dass den Mitgliedern ein unverzinslicher Vorschuss entrichtet und am Ende des Jahres kompensiert wird. Bei solcher Sachlage hat der Entwurf es für ratsam erachtet, die Bestimmung aufzunehmen, dass vor Ablauf des Sperrjahres eine Verteilung vom Richter bewilligt werden könne, wenn nach den vorliegenden Umständen eine Gefahr für die Gläubiger als völlig ausgeschlossen erscheint.

---

*K. Aufbewahrung der Geschäftsbücher.*

684 (668).

Die Geschäftsbücher einer aufgelösten Gesellschaft sind an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte auf die Dauer von zehn Jahren zur Aufbewahrung niederzulegen.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

In Art. 946 stellt der Entwurf eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher auf, die als allgemeine Vorschrift auch für Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit Geltung hat. Allein es wird doch am Platze sein, für die Liquidation der Gesellschaften mit Persönlichkeit eine Bestimmung aufzunehmen (Art. 684), die für die Verhältnisse der aufgelösten Gesellschaft einem besonderen Bedürfnis entgegenkommt.

---

*L. Oeffentliche Beurkundung.*

685.

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend die Konstituierung, die Statutenänderung und die Auflösung einer Gesellschaft mit Persönlichkeit ist in allen Fällen, wo die Mitgliedschaft in einem vermögensrechtlichen Anteil besteht, eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Die Urkundsperson muss den Beschlussfassungen persönlich beiwohnen.

Der öffentlichen Urkunde sind gegebenenfalls der Statutenentwurf der Gründer, der unterzeichnete Zeichnungsprospekt und die von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten beizufügen.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Es empfiehlt sich, in betreff der Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, bei denen die Mitgliedschaft in einem vermögensrechtlichen Anteil besteht, in allen Fällen, wo das Gesetz die Beurkundung vorschreibt, eine öffentliche Urkunde zu verlangen und die Unterschriften der Beteiligten nicht mehr (wie im geltenden Recht) genügen zu lassen. Zugleich mag dann auch, angesichts des Mangels an einem einheitlichen schweizerischen Notariat, in bezug auf diese Beurkundung vorgeschrieben werden, dass die Urkundsperson den Beschlussfassungen persönlich beiwohnen müsse, und dass, wo ein Statutenentwurf der Gründer, ein unterzeichneter Zeichnungsprospekt oder eine von der Generalversammlung genehmigte Redaktion der Statuten vorliegt, alles Requisite, die bei der Gründung von Aktiengesellschaften obligatorisch sind, diese Dokumente der öffentlichen Urkunde beizufügen seien (Art. 685). Die VO vom 8. Juni 1919 hat diese Vorschrift bereits

unter Ziffer V dem geltenden Aktienrecht angeschlossen.

---

*M. Beteiligung des Gemeinwesens.*

I. Beteiligung an der Verwaltung und Haftung.

686.

Bei Unternehmungen, an denen das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde) ein öffentliches Interesse besitzt, mit oder ohne Kapitalbeteiligung des Gemeinwesens, kann diesem das Recht eingeräumt werden, einen oder mehrere Vertreter in die Verwaltung abzuordnen.

Bei solchen Gesellschaften, sowie bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen das Gemeinwesen als Mitglied beteiligt ist, richtet sich die Haftung der Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle gegenüber dem Gemeinwesen nach dem zwischen diesem und dem Mitglied bestehenden Vertragsverhältnis, das Gemeinwesen aber kann statutarisch die Haftung dafür übernehmen, dass seine Vertreter in den Gesellschaftsorganen ihre Funktionen sorgfältig ausüben werden, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die schuldigen Personen.

Für absichtliche Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten bleiben die Vertreter des Gemeinwesens unter allen Umständen haftbar.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Endlich hat der Entwurf noch über die Beteiligung des Gemeinwesens an Gesellschaften mit Persönlichkeit, entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart, die in der letzten Zeit ausserordentlich dringend geworden sind, nach folgenden drei Richtungen Vorschriften aufgestellt.

Erstens wird der Fall geordnet, wo eine Beteiligung des Gemeinwesens an der Verwaltung vorliegt. Bund, Kantone, Bezirke oder Gemeinden können an solchen Unternehmungen ein öffentliches Interesse besitzen, und liegt das vor, so darf auch ohne Kapitalbeteiligung des Gemeinwesens diesem das Recht eingeräumt werden, einen oder mehrere Vertreter in die Verwaltung abzuordnen (Art. 686, Abs. 1). In der Regel wird das durch die Statuten des nähern festgelegt werden.

Zweitens wird in solchen Fällen, sowie bei sog. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen das Gemeinwesen als Mitglied einer Handelsgesellschaft mit Persönlichkeit beteiligt erscheint, die vertragliche Haftung der Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle, die die Interessen des Gemeinwesens in der Unternehmung zu vertreten haben, einer besonderen Ordnung unterstellt werden müssen, indem gesagt wird, dass sich diese Haftung gegenüber dem Gemeinwesen nach dem zwischen diesem und dem Mitglied bestehenden Rechtsverhältnis, das Dienstvertrag, Auftrag oder einfache Vollmacht sein kann, zu richten habe. Auch kann vorgesehen werden, dass das Gemeinwesen mit statutarischer Bestimmung gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgliedern oder ihren Gläubigern die Haftung für seine Vertreter in den Gesellschaftsorganen übernehme, soweit es sich um die Haftung für sorgfältige Ausübung ihrer Funktionen handle, wobei aber der Rückgriff auf die schuldigen Personen vorbehalten bleibt. Für absichtliche Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten bleiben dabei immerhin die Vertreter des Gemeinwesens unter allen Umständen haftbar (Art. 686, Abs. 2 und 3). Der Entwurf geht danach von dem Prinzip aus, dass die nicht von der Mitgliederversammlung gewählten, sondern durch die Gemeinwesen abgeordneten Verwaltungsmitglieder bezüglich der Haftung gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaften und den Gläubigern den gleichen Regeln unterworfen seien (Art. 666 ff.) wie die gewählten Mitglieder. Demgegenüber aber wird alsdann gesagt, dass durch statutarische Bestimmungen insofern eine Ausnahme gemacht werden könne, als für bloss fahrlässig verursachten Schaden eine direkte Haftung dieser Mitglieder aufgehoben und dafür die direkte Haftung des Gemeinwesens mit Rückgriff auf die Fehlbaren gesetzt wird. Für die Beurteilung dieses Rückgriffes, sowie betreffend die sonstige Haftung dieser Vertreter gegenüber dem Gemeinwesen (z. B. für die direkte Schädigung des Gemeinwesens als finanziell beteiligten Mitgliedes) sollen nicht die Regeln der Art. 666 ff. anwendbar sein, sondern das Dienstvertrags-, Auftrags- oder Vollmachtsverhältnis. Art. 686 gibt dem erstgenannten Grundsatz keinen direkten Ausdruck, sondern begnügt sich mit der Aufführung der Ausnahme, wobei jedoch nicht die Haftung des Gemeinwesens als solche Ausnahme erscheint — denn diese Haftung würde sich schon aus Z. G. B. Art. 55 und O. R. Art. 61 ergeben —, sondern die Ordnung, wonach nur das Gemeinwesen und nicht auch der Vertreter direkt und persönlich haftet (Art. 55, Abs. 3).

---

II. Oeffentlich-rechtliche Anstalten.

687.

Auf Gesellschaften oder Anstalten (Banken, Versicherungsverbände usw.), die durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt, die Bestimmungen dieses Titels auch dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien oder Geschäftsanteile zerlegt ist und durch die Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.

*Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.*

Drittens kann es sich um öffentlichrechtliche Anstalten handeln, wie namentlich Banken, Versicherungsverbände usw., die durch kantonale Gesetze begründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden. Für diese kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt, die Bestimmungen dieses allgemeinen Teils auch dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien oder Geschäftsanteile zerlegt und durch Privatpersonen aufgebracht ist. Es darf angenommen werden, dass in solchen Fällen die spezielle gesetzliche Ordnung in Verbindung mit der Haftung des Gemeinwesens alle wünschenswerten Garantien darzubieten vermag (Art. 687).

* * *

Die im ersten Abschnitt aufgestellten allgemeinen Bestimmungen finden Anwendung auf die Aktiengesellschaft (zweiter Abschnitt), die Kommanditaktiengesellschaft (dritter Abschnitt) und die Genossenschaft (vierter Abschnitt), sowie, falls die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Entwurf aufgenommen werden sollte, worüber unten das Nähere zu sagen ist, auch auf diese. Es wird dadurch die Ordnung dieser einzelnen Gesellschaftsarten wesentlich erleichtert. Eine Kürzung der Abschnitte aber hat sich in dem Entwurf doch nicht eingestellt, weil die Ordnung der Aktiengesellschaft und der Genos-

senschaft nach den mit dem bisherigen Recht gemachten Erfahrungen in erheblichem Umfang erweitert werden musste. Und auch mit diesen Erweiterungen ist noch nicht alles, was für diese Gesellschaften in den Neuordnungen gewünscht werden muss, aufgestellt. Es fehlen namentlich noch die Vorschriften über die internationale Rechtsordnung für dieselben, die insbesondere in bezug auf die in die Schweiz verlegten Filialen von ausländischen Gesellschaften für einzelne Gebiete der Schweiz, wie namentlich Genf und Basel, an Bedeutung ganz erheblich zugenommen hat. Allein der vorliegende Entwurf ist nicht der richtige Ort, solche Ergänzungen zu treffen, sondern es muss diese Ordnung einer Revision des Bundesgesetzes vom Jahre 1891 überlassen werden, auf die bereits im Schlusstitel des ZGB hingewiesen worden ist. Einige Sätze hatte in dieser Richtung bereits der Entwurf des Schlusstitels vom Jahre 1905 enthalten. (Fortsetzung folgt.)

# Unterschiebungen.

Wir haben in No. 49 des «Schweiz. Konsumverein» unter dem Titel «Schuster bleib' bei deinem Leisten» die im «Zentralschweizerischen Demokrat» propagierte Errichtung von Warenverkaufsstellen durch Arbeiter- oder Angestelltenorganisationen aus grundsätzlichen und praktischen Gründen beanstandet. Unsere Darlegungen waren so bestimmt auf diese Punkte gerichtet, dass wir wirklich erstaunt sein dürfen, wenn wir wieder sehen müssen, wie sie umgedeutet werden. Grundsätzlich lehnten wir die bezüglichen Bestrebungen mit folgenden Worten ab: «Die Arbeiterorganisationen als «Handelsmann» — wir müssen gestehen, dass solches uns wie eine Karrikatur vorkommt. Die neue Wirtschaftsordnung dachten und denken wir uns wirklich nicht als Warenverschleiss in internen Kreisen. Wir erblicken sie in der genossenschaftlichen Regelung des Konsums und dann in der darauf fussenden, von der Regellosigkeit befreiten Produktion. Niemand hätte so sehr Ursache, diesen Weg ebnen zu helfen, als die Arbeiterorganisationen.»

In dem betreffenden Artikel haben wir sodann die praktische Seite der Angelegenheit, gestützt auf eine in der «Berner Tagwacht» erschienene Betrachtung, behandelt. In diesem «Tagwacht»-Artikel wurde gesagt, dass in letzter Zeit sich die Veruntreuungen durch gewerkschaftliche Funktionäre mehren und dass es manchmal an Kräften fehle, die den Verwaltungsaufgaben gewachsen seien. «An diesem faulen, erzfaulen System kranken viele Verbandsleitungen», hiess es in der «Tagwacht» wörtlich. Wir zogen aus dieser in einer sozialdemokratischen Zeitung ausgesprochenen Aeusserung folgende Schlussfolgerung:

«Der Artikel in der «Berner Tagwacht» darf, ohne dass ihm Zwang angetan wird, dahin ausgelegt werden, dass es an Kräften mangelt, die eine Verwaltungsaufgabe einfacher Art beherrschen. Demgemäss ist die Folgerung zulässig, dass für die Angliederung von Handelsabteilungen in Arbeiterorganisationen erst recht ein Mangel an befähigten Funktionären fühlbar werden müsste. Was das Resultat wäre, lässt sich unschwer voraussehen, aber wir wollen doch hoffen, die Einsicht der massgebenden Kreise werde gross genug sein, um einerseits materiellen Schaden zu verhüten und anderseits den Weg zur Gemeinwirtschaft nicht zu erschweren.»

Es wird niemand bestreiten wollen, dass diese Schlussfolgerung durchaus sachlich und frei von jeder Pharisäerei war. Wir haben so gut wie keinen Wert auf den Punkt gelegt, der dem Verfasser des «Tagwacht»-Artikels Veranlassung gewesen sein mag, Kritik zu üben, nämlich auf die Veruntreuungen. Wichtig dagegen war uns die durch den Artikel hervorgehobene Tatsache, dass es an der nötigen Zahl von Kräften fehlt, die die ihnen zufallenden Verwaltungsaufgaben so zu bewältigen vermögen, wie es deren Natur erfordert. Im konkreten Falle der Warenvermittlung meinten wir, dass dazu unbedingt eine fachliche Schulung notwendig sei. Nun kommt im «Zentralschweizerischen Demokrat» jener «-ger»-Korrespondent, der unsere Kritik veranlasste, und unterschiebt uns ohne jede Hemmung das, was ihm gerade erforderlich erscheint, damit er sich eine Entgegnung leisten kann, die wenigstens beim oberflächlichen Leser den Eindruck zu erzeugen vermag, dass die ihr eingepumpte Entrüstung berechtigt sei. Es gehört entschieden eine grosse Fertigkeit im Unterschieben dazu, um dem «Schweiz. Konsumverein» vorwerfen zu können, er habe in dem Artikel «Schuster bleib bei deinem Leisten» so geschrieben, «als ob die Warenvertriebsstellen eingeführt würden, damit veruntreut werden könnte». Diese Aeusserung war schon Lügen gestraft, ehe sie niedergeschrieben wurde, denn wir haben dem «-ger»-Korrespondenten in No. 49 des «Schweiz. Konsumverein» doch zugebilligt, dass Wohlfahrtsabsichten seine Ausführungen veranlasst haben mögen. Wenn wir die Auffassung gehabt hätten, die Warenvertriebsstellen seien vielmehr eine Frucht unredlicher Absichten, als mangelnder Einsicht, so würden wir uns nicht gescheut haben, das Ding bei dem ihm dann zukommenden Namen zu nennen. Von den Machern des Warenvertriebes in den Arbeiterorganisationen nehmen wir jedoch an, dass sie nicht wissen, was sie tun. Sie mögen von sich sagen, dass sie aus «sozialistischen Erwägungen heraus» (wörtlich nach dem «Demokrat») handeln, aber ihr Tun ist eben das Resultat einer tüchtigen Konfusion. Dieser schreiben wir zu, dass in der heutigen Zeit selbst das Fragwürdigste als Heilmittel gegen die vorhandenen Schäden verschrieben werden kann. Von den Quacksalbern unserer Tage haben wir wirklich eine geringe Meinung, aber auf keinen Fall lassen wir uns einfallen, die Arbeiterschaft so zu taxieren wie der «-ger»-Korrespondent des «Demokrat» es uns andichtet.

Er erklärt, dass wir den Fehler begehen, «die Arbeiterschaft schlechthin im allgemeinen als dumm einzuschätzen»; dass wir sie als «eine Schar von Gimpeln hinstellen»; dass wir «das Organisationstalent der Arbeiterorganisationen verkennen» usw. Von einer solchen Betrachtungsweise sind wir weiter entfernt als der «-ger» vom Genossenschaftswesen, und das ist doch wahrlich weit, denn die Anbetung eines in engster Gemeinschaft mit dem Profithandel stehenden Warenverschleisses hat zur Voraussetzung, dass einer dem System der profitlosen, d. h. der genossenschaftlichen Warenvermittlung den Rücken gekehrt hat.

Der «-ger»-Korrespondent des «Zentralschweizerischen Demokrat» scheint eine Entschuldigung für den Warenverschleiss der Arbeiterorganisationen notwendig zu haben, denn er sagt, dass er der «Verbandspolitik» zuzuschreiben sei. In diese dunkle Redewendung giesst er etwas Licht durch den Satz: «Die Mil-

lionenreservenanhäufung kommt auch nicht von ungefähr.» Schade, dass wir bis heute die Gewissheit haben mussten, die Reserven aller unserer Genossenschaften und des Verbandes schweiz. Konsumvereine seien noch bei weitem zu gering, um der Bewegung ein beträchtlich weiteres Ausgreifen zu ermöglichen. Da «-ger» auch wieder von der Sozialisierung redet (meint er wohl, dass das Sozialisieren am besten Hand in Hand mit den Grossisten geschehen könne?), müssen wir doch an den Ausspruch eines Sozialisten erinnern, der ernst genommen werden darf, weil sein Name Kurt Eisner heisst: «Mit nichts lässt sich nicht sozialisieren». Diese Wahrheit kennen alle, die das Genossenschaftswesen tiefer erfasst haben; sie wissen, dass die Bildung von Reserven, die kaum zu gross werden können, die Vorbedingung ist für eine Entfaltung der genossenschaftlichen Warenvermittlung und erst recht für die genossenschaftliche Warenerzeugung.

Dass wir solche Binsenwahrheiten noch wiederholen müssen, ist fatal, und besonders fatal ist es, wenn sie Leuten gesagt werden müssen, die von sich meinen, dass sie ein soziales Hilfswerk errichten. Da ist es fürwahr nicht unsere Absicht, die Arbeiterschaft zu höhnen oder zu beleidigen, aber bedauern dürfen wir sie, weil sie von Konfusionisten derart irregeführt und missbraucht werden kann.

# Eine Schmiergeldaffäre.

Der Aufsichtsrat des Lebensmittelvereins Zürich teilt der Presse folgendes mit:

«Zu unserem grossen Bedauern mussten wir kürzlich feststellen, dass die beiden früheren Geschäftsleiter E. Polt und U. Dennler sich eines schweren Vertrauensmissbrauches unserer Genossenschaft gegenüber schuldig gemacht haben.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates wurde im Jahre 1919 eine Aktion zur Versorgung der bayrischen Bevölkerung mit Lebensmitteln eingeleitet und durchgeführt, wobei sich der Lebensmittelverein Zürich mit einer bescheidenen Vermittlungsgebühr begnügte, die lediglich zur Deckung der eigenen Spesen berechnet war. Nun stellt sich nachträglich heraus, dass sich die beiden genannten früheren Geschäftsleiter von den bayrischen Behörden noch eine separate Vergütung in ganz beträchtlicher Höhe auszahlen liessen. Diese privaten Provisionen verstossen selbstverständlich gegen den ganzen Sinn des Vertrages mit München. Vom Vertreter der bayrischen Behörden erhielten die beiden Geschäftsleiter als «Expertenhonorar auf getätigten Einkäufen für die bayrische Lebensmittelstelle München» eine Summe von Fr. 185,272.— und von Albers, dem entlassenen Direktor der Konservenfabrik Wallisellen, die sich in starkem Umfange an den Lieferungen für München beteiligte, eine weitere Provision von Fr. 84,695.—.

Die Herren Polt und Dennler haben sich also bei einer geschäftlichen Transaktion, die überdies humanitären Charakter trug, persönlich bereichert und dabei den guten Namen unserer Genossenschaft in verwerflicher Weise missbraucht. Ihre Handlungsweise widerspricht selbstverständlich auch dem Sinne des Anstellungsvertrages. Obwohl das Geschäft sich ohne materiellen Schaden für den Lebensmittelverein Zürich abwickelte, hat der Aufsichtsrat bereits eine einlässliche Prüfung der Angelegenheit angeordnet und wird alle erforderlichen Massnahmen ergreifen.»

Im weitern wird dem «Volksrecht» «von gut unterrichteter Seite» mitgeteilt, dass es unrichtig sei, wenn von drei Direktoren gesprochen werde, die in die Angelegenheit verwickelt seien: «Während der fraglichen Zeit war die Geschäftsleitung des Lebensmittelvereins Zürich nur mit zwei Direktoren, d. h. den von Ihnen erwähnten E. Polt und U. Dennler, besetzt. Das Ressort III war vakant. Dagegen soll eine dritte Person, die ausserhalb des Betriebes steht, an den Provisionen beteiligt sein. Wer das ist, konnte bis jetzt noch nicht festgestellt werden. Hoffentlich wird auch hierüber Klarheit erlangt werden können.»

* * *

Nun herrscht grosse Freude in den Gauen des Profithandels. Die «Schweizerische Spezereihändler-Zeitung» vom 31. Dezember gibt ihr wie folgt Ausdruck:

«*Die idealen Zukunftswirtschaftler.* Der Lebensmittelverein Zürich hat seinerzeit mitgeholfen bei einer Aktion zur Versorgung der bayrischen Bevölkerung mit Lebensmitteln. Nachträglich stellt es sich heraus, dass zwei Geschäftsleiter des Lebensmittelvereins sich ganz gehörig schmieren liessen: von den bayrischen Behörden erhielten die beiden Herren als «Expertenhonorar auf getätigte Lebensmittelkäufe» eine Summe von Fr. 185,272.— und von dem heute entlassenen Direktor der Konservenfabrik Wallisellen, die grosse Lieferungen machen konnte, eine weitere Provision von Fr. 84,695.—. Der Aufsichtsrat des Lebensmittelvereins Zürich stellt das in der Presse fest und spricht von einem Vertrauensmissbrauch der beiden ehemaligen Geschäftsleiter. — Leute an der Spitze einer der grössten schweizerischen Konsumgenossenschaften der Schweiz sind es also, die Schmiergelder bei einer gemeinnützigen Aktion nehmen. Die gleichen Leute sind es aber auch, die sich nicht genug tun können in Verleumdungen gegenüber den privaten Detaillisten, in ihrem Jargon den «Profithändlern». Wie Figura zeigt, verstehen es Häupter der Konsumvereine — sogar meisterlich — Profit zu nehmen, ohne einen Finger dafür zu rühren. Und wenn wir uns recht erinnern, war der eine der beiden Herren sogar verantwortlich für die Redaktion des Organs des Lebensmittelvereins Zürich, wo er sich berufsmässig als Gegner des Profites auslassen — musste. Wie tief in Lüge, Verleumdung und Phrase drin die Herren Zukunftswirtschaftler stecken, davon haben wir einen neuen Beweis. Aber bescheidener werden sie deswegen wohl kaum werden...»

Der «Lebensmittel-Handel» vom 25. Dezember gibt zu seinem Spruch fast noch mehr Saft, indem er unter dem Titel «Eine schmutzige Geschichte» folgendes äussert:

«Das ist wieder einmal eine Illustration zu der bekannten Behauptung der Konsumenten: Der Privathandel, der Zwischenhandel, ist ein Parasit am Wirtschaftskörper! Dieselben Leute, welche im Brustton der Entrüstung über profithungrige Krämer ihr gläubiges Publikum belehren wollen, sind gewöhnlich, wie die obige Mitteilung des Lebensmittelvereins Zürich zur Evidenz beweist, die allerschlimmsten Bemogler nicht allein des kaufenden Publikums, sondern auch die Missachter der eigenen Geschäftsmaximen und -statuten.»

Wir müssen unsern «Freunden», die noch nie ein sachliches Wort für die Konsumvereinsbewegung übrig hatten, die Freude am Fall im Lebensmittelverein Zürich doch ein wenig dämpfen, denn sie scheinen fürs erste übersehen zu wollen, dass der «Bemogler» Polt — offenbar der Hauptschuldige — aus dem Profithandel in die Konsumgenossenschaft gekommen war, und dass zweitens die Mogelei in Verbindung mit Vertretern des Profithandels verübt wurde. Für genossenschaftliche Zukunftswirtschaft war bei den fehlbaren Herren jedenfalls so gut wie keine Absicht vorhanden, was der Umstand beweist, dass sie dem Lebensmittelverein Zürich rasch den Rücken kehrten. Weil kein Zweifel bestehen kann, dass die Behörden der missbrauchten Genossenschaft sich auch nur eine Minute hätten besinnen müssen, was mit derartigen Elemen-

ten geschehen musste, wenn sie ihnen hinter die unerlaubten Handlungen gekommen wären, werden die Profithändlerorgane durch ihre Hinweise auf die angebliche Verworfenheit des genossenschaftlichen Handels kaum auf ihre Rechnung kommen können.

# Totentafel.

**Auguste Rappard †.** Unser Genfer Verbandsverein, die Société coopérative suisse de consommation, wurde kürzlich von einem empfindlichen Verlust betroffen durch den Tod des Herrn Auguste Rappard, der am 11. Dezember nach langem, schwerem Leiden in seinem 70. Lebensjahr verschieden ist.

Herr Rappard war seit 1902 ein tätiges Mitglied des Verwaltungsrates dieser Genossenschaft und gehörte auch mehrere Jahre als Nachfolger des Herrn Racine dem Aufsichtsrate des V. S. K. an.

Der Verstorbene, der durch seine Bescheidenheit, seine hervorragenden Kenntnisse und seinen liebenswürdigen Charakter von seinen Kollegen und Freunden sehr geschätzt war, hinterlässt eine grosse Lücke; seinem Urteil und seinen Ratschlägen in genossenschaftlichen Organisationsfragen wurde stets Bedeutung beigemessen.

Den Hinterbliebenen des Verstorbenen und dem Genfer Verbandsverein sprechen wir auch an dieser Stelle unsere Teilnahme aus.

## Volkswirtschaft

**Fleischeinfuhr.** Auf die am 24. Dezember durch den Verband schweiz. Konsumvereine an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement gerichtete Eingabe gegen eine Erschwerung der Fleischeinfuhr hat die genannte Amtsstelle unterm 29. Dezember folgendes geantwortet:

«Mit Schreiben vom 24. d. M. geben Sie uns Kenntnis von Ihrer Befürchtung, dass die von uns am 21. Dezember abhin erlassene Verfügung über die Handhabung der Fleischeinfuhr neuerdings eine Steigerung der Fleischpreise und somit eine Verteuerung der Lebenshaltung zur Folge haben werde.

Wir beehren uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Fleischeinfuhr hat einen Umfang angenommen, der wohl von niemandem geahnt wurde. Von ca. 100,000 kg im September stieg sie im November auf ca. 2,200,000 kg. Diese Zahlen beweisen, dass von unserer Seite die Fleischeinfuhr so viel als möglich erleichtert wurde. Leider muss festgestellt werden, dass das eingeführte Fleisch in qualitativer Beziehung vielfach sehr zu wünschen übrig lässt und auf jeden Fall den gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise genügt. An einigen Orten wird heute Fleisch verarbeitet, welches in sanitätspolizeilicher Beziehung zu begründeten Bedenken Anlass gibt. Zudem steht der Abgabepreis des eingeführten Fleisches im Kleinverkauf tatsächlich vielfach in keinem Verhältnis zu den Erstehungskosten, selbst wenn man die an einigen Orten eingetretene Reduktion des Fleischpreises berücksichtigt.

Mit obgenannter Verfügung wollen wir die Fleischeinfuhr in keiner Weise erschweren, sondern einzig die vorhandenen Missstände beseitigen. Wir versichern Sie, dass wir alles tun werden, um eine neue Steigerung der Fleischpreise zu verhüten. Wir halten uns aber auch für verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Konsument gesunde Ware erhält, und zwar zu einem Preise, der im richtigen Verhältnis zu den Erstehungskosten steht.»

Am 4. Januar 1921 fand eine vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement einberufene Konferenz statt, in welcher die verschiedenen Interessentengruppen vertreten waren. In dieser Sitzung wurde festgestellt:

1. dass nicht die Absicht bestehe, die erforderliche Einfuhr von Fleisch einzuschränken;

2. dass jedoch darauf Bedacht zu nehmen sei, nur Fleisch erster Qualität zu importieren;

3. es sei notwendig, die Gebühren für die Fleischeinfuhr, infolge der erhöhten Tätigkeit der eidgenössischen Behörden zu steigern.

Gestützt auf diese Verhandlungen ist anzunehmen, dass die Preise für Fleisch auch in der Zukunft sich nicht steigern, sondern eher reduzieren werden.

**Zur Frage der Einfuhrverbote.**

Wie bereits in der Tagespresse mitgeteilt wurde, befasste sich die vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Expertenkommission betreffend Importfragen vergangene Woche neuerdings mit der Frage, ob im Hinblick auf die zurzeit in der Schweiz bestehende Arbeitslosigkeit und die Valutaverhältnisse Einfuhreinschränkungen bezw. Einfuhrverbote erlassen werden sollen.

Dieser Kommission gehört auch der Präsident unserer Verwaltungskommission an, der von jeher die Auffassung vertrat, dass Einfuhrverbote nicht oder dann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erlassen werden sollten. So hat er auch in der letzten Sitzung sich gegen einen generellen Beschluss für den Erlass verschiedener Einfuhreinschränkungen ausgesprochen, von der Auffassung ausgehend, dass Einfuhrverbote der Schweiz mit ziemlicher Sicherheit Gegenmassnahmen anderer Staaten hervorrufen und somit unsere Exportindustrie in hohem Masse schädigen und gefährden könnten, wogegen die Arbeitslosigkeit nicht, wie beabsichtigt, behoben, sondern in Anbetracht der vielen bedeutenden Exportindustrien in der Schweiz im Gegenteil unter Umständen noch verschärft würde. Ueberdies bedinge der Erlass von Einfuhreinschränkungen immerhin die Erteilung von Bewilligungen in bestimmten Fällen, was erfahrungsgemäss infolge Funktion des erforderlichen grossen Beamtenapparates jeweilen eine gewisse Willkür und damit eine gewisse Ungerechtigkeit mit sich bringe. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz gestatten nicht, Massnahmen zu treffen, die sie vom ausländischen Handel abschliessen würden. Der Erlass von Einfuhrverboten hätte sodann eine sofortige und wahrscheinlich nicht unbedeutende Erhöhung der Abgabepreise im Inlande der von den Einfuhrverboten betroffenen Waren zur Folge. Mit Einfuhrverboten werden die Interessen der Konsumenten weitaus mehr geschädigt als durch kleinere Zollerhöhungen.

Aus einer soeben in der Tagespresse erschienenen Notiz geht hervor, dass auch der Bundesrat auf dem Boden steht, es seien zurzeit keine Einfuhrbeschränkungen zu erlassen.

**Höchstpreise für Zucker.** Das eidgenössische Ernährungsamt hat die Höchstpreise für den Verkauf von Zucker an die Verbraucher mit Wirkung ab 1. Januar 1921 wie folgt festgesetzt:

Java Kristallzucker (gelblich Fr. 1.70 per kg in Mengen von über oder unter einem kg im Verkaufsmagazin abgeholt). Raffinade Kristallzucker (weiss) Fr. 1.80, Pilé Fr. 1.85, Griesszucker Fr. 1.85, Stockzucker (ganze Stöcke) Fr. 1.85, Grosdéchets (auch zerkleinerte Stöcke) Fr. 1.90, Mehlzucker Fr. 1.90, Würfelzucker in Säcken Fr. 1.95, Würfelzucker in Paketen und Kisten Fr. 2.—.

Wer mit Zucker handelt, ist verpflichtet, unter allen Umständen Kristallzucker zu halten und auf Verlangen abzugeben.

---

**Erhöhung der Tabakzölle.** Der Tagespresse ist aus Bern folgendes «Mitgeteilt» zugegangen:

In seiner Sitzung vom 31. Dezember hat der Bundesrat die Zollansätze für Tabak und Tabakfabrikate unter Anpassung an die heutigen Verhältnisse und unter Abstufung der Ansätze für Tabakblätter nach der Qualität neu festgesetzt. An Stelle des bisherigen einheitlichen Zollansatzes von Fr. 75.— treten folgende Zollansätze:

Fr. 140.—, 190.—, 250.— per 100 kg brutto für andere als Zigarettentabake;

Fr. 400.—, 450.—, 510.—, 1000.— per 100 kg brutto für Tabake zur Zigarettenfabrikation.

Die neuen Ansätze werden eine nennenswerte Preiserhöhung der Fabrikate nicht zur Folge haben. Ein Grund zur sofortigen Erhöhung der Detailpreise liegt deshalb nicht vor, weil zurzeit grosse Mengen fertiger Fabrikate im Inland lagern, ebenso grosse Vorräte von Rohtabak, auf dem die neuen erhöhten Ansätze nicht entrichtet wurden. Die Tabakeinfuhren haben übrigens in letzter Zeit in so auffallendem Masse zugenommen (ca. 600,000 kg in der Zeit vom 13. bis 22. Dezember), dass dem Bundesrat rasches Handeln geboten schien, zumal ein weiteres Zuwarten die Wirkung der neuen Ansätze auf längere Zeit hinaus illusorisch gemacht hätte.

Nach den approximativen Berechnungen würden die neuen Ansätze eine Erhöhung der Detailpreise von höchstens 15 Rp. pro Paket Bouts zu 20 Stück rechtfertigen. Im gleichen Verhältnis dürfte sich die Preislage für die andern Tabakfabrikate gestalten, mit Ausnahme der Zigaretten, sobald die vorhandenen zu den niedrigeren Ansätzen verzollten Vorräte aufgebraucht sein werden. Der Bundesrat wird der Frage der Preisbildung durch eine Sachverständigenkommission seine volle Aufmerksamkeit schenken.

## Aus unserer Bewegung

**Basel, *A. C. V.*** (F.-Korr.) In der Sitzung vom 17. Dezember behandelte der Genossenschaftsrat als erstes Geschäft die Vorlage betr. *Ausrichtung einer Teuerungszulage* an das Personal des A. C. V. Zentralverwalter *E. Angst* verweist in seinem Referat auf den Ratschlag, dem zu entnehmen ist, dass schon am 21. Juli 1920 der Angestelltenverein an die Verwaltungskommission gelangte mit dem Begehren, es sei dem Personal eine Teuerungszulage im Betrage von Fr. 300.— auszurichten. Das Begehren wurde begründet mit der Preiserhöhung der Lebensmittel und der übrigen Bedarfsartikel, ferner auch mit der Steigerung der Ansätze für Gas und Elektrizität, mit der Erhöhung der Steuern und mit dem Wegfall der allgemeinen Milchverbilligung. Gegenüber diesem Begehren erklärte die Verwaltungskommission, das Ergebnis der Semesterrechnung abwarten zu wollen, bevor sie definitiv Stellung nehmen könne. Inzwischen waren ähnliche Eingaben vom übrigen Personal eingegangen. Am 26. Oktober a. c. richtete der Verband katholischer Angestellter und Beamter ein Begehren ein, worin für Familienväter Fr. 250.—, für Gehilfinnen Fr. 150.— gefordert wurden. Auch der Zentralausschuss für das gewerkschaftlich organisierte Personal verlangte mit Eingabe vom 24. November a. c. eine Teuerungszulage von Fr. 150.— für das Personal mit einem Jahresgehalt bis zu Fr. 6000.— und Auszahlung noch vor Weihnachten.

Die Semesterrechnung ergab ein unbefriedigendes Resultat. Wenn die Verwaltungskommission auf diese hätte abstellen wollen, so wäre sie zur Ablehnung der Eingaben gelangt. Allein sie konnte sich der Ansicht nicht verschliessen, dass die Begehren eine gewisse Berechtigung haben; sie beantragte deshalb dem Aufsichtsrat, es sei für die Ausrichtung einer Teuerungszulage ein Betrag von ca. Fr. 160,000.— zu bewilligen, in der Weise, dass verheiratete oder verwitwete männliche Personen Fr. 150.—, ledige männliche und weibliche Personen Fr. 100.— und Minderjährige Fr. 75.— Zulage erhalten. Die Verwaltungskommission konnte sich nicht dazu entschliessen, einen höheren Betrag zu empfehlen, angesichts der Situation, in welcher sich der A. C. V. befindet. Durch die eingetretene Baisse auf dem Weltmarkt tritt eine Entwertung unserer Lagervorräte ein, welche die Jahresrechnung ungünstig beeinflussen wird.

Der Aufsichtsrat stimmte dem Vorschlag betreffend Ausrichtung einer Teuerungszulage zu, beschloss aber, es sei auch den mehrjährigen ledigen männlichen Angestellten die Teuerungszulage von Fr. 150.— auszurichten. Ferner soll die Zulage auf das zweite Semester des Jahres 1920 berechnet werden, so dass Angestellte, die am 1. Juli eingetreten sind, der vollen Zulage teilhaftig werden. Infolge dieses Beschlusses erhöht sich der Gesamtbetrag der Teuerungszulage, auf den Personalbestand vom 15. November berechnet, auf Fr. 182,495.—.

Die Verwaltungskommission empfiehlt dem Genossenschaftsrat, die Vorlage mit diesen Ansätzen zu genehmigen. Sie ersucht ferner um die Ermächtigung, die Teuerungszulage noch vor Weihnachten, also vor Ablauf der Referendumsfrist, auszahlen zu lassen unter der Bedingung, dass beim Zustandekommen eines Referendums und bei eventueller Ablehnung der Vorlage die Teuerungszulage vom Lohn wieder abgezogen würde.

In der Detailberatung wird beschlossen, es sei auch dem Personal, welches ohne eigenes Verschulden aus dem Dienst des A. C. V. ausgetreten ist, die Zulage pro rata der Dienstzeit zu verabfolgen. Ein Antrag, dem mehrjährigen weiblichen Personal Fr. 150.— statt Fr. 100.— zu bewilligen, wird mit 53 gegen 50 Stimmen abgelehnt.

Der Beschluss lautet nun:

I. Der Genossenschaftsrat erteilt der Verwaltungskommission für die Ausrichtung einer Teuerungszulage pro II. Semester 1920 einen Kredit von Fr. 185,000.—. II. Die Teuerungszulage beträgt: a) für das vollbeschäftigte verheiratete oder verwitwete männliche und weibliche Personal, sowie für die mehrjährigen ledigen männlichen Angestellten Fr. 150.—; b) für das vollbeschäftigte mehrjährige ledige weibliche Personal Fr. 100.—; c) für das minderjährige männliche und weibliche Personal Fr. 75.—. III. Die Teuerungszulage wird an das gesamte definitiv, provisorisch und aushilfsweise angestellte Personal ausgerichtet. Die Teuerungszulage wird für das II. Semester 1920 berechnet. Personal, das während des II. Semesters des Jahres 1920 in den Dienst des A. C. V. getreten oder ohne eigenes Verschulden aus demselben ausgetreten ist, erhält die Zulage pro rata der Dienstzeit, desgleichen auch das nicht vollbeschäftigte Personal. — Der Beschluss unterliegt dem Referendum.

Das zweite Geschäft betrifft den *Ankauf der Liegenschaft Davidsbodenstrasse 25.* In diesem Hause hat der A. C. V. ein Waren- und ein Schlächtereilokal gemietet, ersteres zu Fr. 1100.—, letzteres zu Fr. 1400.— Mietzins. Der Hauseigentümer verlangte nun Fr. 4500.— per Jahr für beide Lokale. Diese Forderung lehnte der A. C. V. ab, erklärte sich aber bereit, in Kaufsunterhandlungen einzutreten; bei diesen wurde ein Kaufpreis von Fr. 92,000.— gegenüber der anfänglichen Forderung von Fr. 98,000.— vereinbart. Das Haus ist in schlechtem baulichen Zustande und erfordert grössere Renovationsarbeiten, die auf Fr. 19,000.— veranschlagt sind. Mit den Handänderungs- und Notariatskosten wird die Liegenschaft auf Franken 113,000.— zu stehen kommen. Die Mietzinseinnahmen des Hauses (neben zwei Läden acht Wohnungen à drei Zimmer) werden auf Fr. 8680.— veranschlagt, sodass sich eine Verzinsung des Anlagekapitals (Fr. 113,000.—) von 7¾% ergibt. — Dem Kauf wird ohne Diskussion zugestimmt.

Dann behandelt der Rat die revidierte *Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Aufsichtskommissionen.* Die Aenderungen beziehen sich in der Hauptsache auf die durch die Fusion mit der Konsumgenossenschaft Birseck eingetretenen neuen Verhältnisse. Die Vorlage wird ohne wesentliche Aenderungen in der von der Verwaltungskommission vorgelegten Fassung angenommen. Damit sind die Geschäfte erledigt.

**Bischofszell.** (Sch.-Korr.) Am 28. November hielt unser Verein seine 45. ordentliche Generalversammlung ab, die sehr gut besucht war; hatten sich doch von den rund 700 Mitgliedern 244 Genossenschafterinnen und Genossenschafter eingefunden. Nach einem sehr trefflichen Eröffnungsworte des Vorsitzenden, Herrn Grundbuchverwalter Althaus, in dem er auf das Krisenjahr bei der Landwirtschaft als Folge der Seuche, auf die zum Teil verbesserten Verhältnisse im Handel, den immer noch auf sich warten lassenden Preisabbau, die Valutaverhältnisse und ihre Wirkung auf den schlechten Geschäftsgang in der Industrie, Steuerlasten etc. zu sprechen kam, wurde aus der Mitte der Versammlung ein Bureau bestehend aus einem Sekretär und vier Stimmenzählern bestellt.

Das sehr gut abgefasste Protokoll der letzten Generalversammlung wurde verlesen und genehmigt und hierauf der Jahresbericht, die Rechnung und der Verteilungsplan, die bereits seit acht Tagen gedruckt in den Händen der Mitglieder waren, zur Diskussion gestellt. Zur Einleitung derselben erteilt das Präsidium einige Auskunft über verschiedene Punkte in Bericht und Rechnung. Vom Verwalter wird ein kleines Bild über die Umsätze im allgemeinen und den Umsatz der Bäckerei entrollt, wobei er zum Schluss die Mitglieder ermuntert, im neuen Geschäftsjahr noch mehr zum eigenen Laden zu halten. Der frühere Präsident, Herr Burkhart, kommt auf einige Punkte der Rechnung zu sprechen, auf den überschrittenen Kredit für die Umbaute etc. und empfiehlt der Verwaltungskommission den neu erstellten Backofen durch Abschreibung mit dem Bestand des Dispositionsfonds aus der Rechnung verschwinden zu lassen.

Das Rechnungsjahr (1. September 1919 bis 31. August 1920) war im allgemeinen für die Entwicklung unserer Genossenschaft ein ruhiges, denn die sehr unsicheren Verhältnisse und der immer noch nicht erfolgte Preisabbau konnten die Verwaltungskommission nicht ermutigen, durch Eröffnung neuer Filialen oder Verkaufsstellen das Wirtschaftsgebiet zu vergrössern; sie wird diese Frage aber um so intensiver im bereits begonnenen Geschäftsjahre an die Hand nehmen. Besonders bemerkenswert ist der Ankauf einer weiteren Liegenschaft, in die die neue Bäckerei mit einem neuen Doppeldampfbackofen der Firma Werner & Pfleiderer in Cannstatt, sowie eine Mehlsiebmaschine installiert und mit Anfang Juli dem Betrieb übergeben wurde.

Die *Mitgliederzahl* erhöhte sich von 673 um 22 auf 695, der *Umsatz* um Fr. 20,795.47 oder 5,02% und ist auf Franken 434,406.89 angewachsen, wobei zu berücksichtigen ist, dass wir im Vorjahre für ca. Fr. 32,000.— Kartoffeln für die Gemeinde vermittelten, die im Berichtsjahr ausfallen. Die *Bäckerei* hatte 80,341½ kg Brot vermittelt oder 15.63% mehr als im Vorjahre. Unsere sechs *Liegenschaften*, von denen eine im laufenden Geschäftsjahre zum Preise von Fr. 25,000.— gekauft und die mit Fr. 15,166.60 ohne Backofen, für die neue Bäckerei umgebaut wurde, stehen mit Fr. 147,200.— zu Buch und sind mit Franken 199,000.— nebst Fr. 49,000.— für Zusatzversicherungen assekuriert. Das *Mobiliar*, das einen Wert von ca. Fr. 20,000.— präsentiert, ist auf Fr. 4921.88 abgeschrieben. Dem *Warenlager* wurde volle Aufmerksamkeit geschenkt. Dasselbe beträgt Fr. 148,912.02 und wurde so in die Bilanz eingestellt, dass es iederzeit schadlos liquidiert werden könnte. Die *Unkosten* belaufen sich auf Fr. 42,656.02 oder 9,81% des Umsatzes gegenüber 7,3% im Vorjahre. Der *Betriebsüberschuss* ist nach Vornahme der statutarischen Abschreibungen, auf Immobilien 2% und Mobiliar 10%, noch Fr. 22,098.73, und wurde wie folgt zur Verteilung beantragt: 10% dem Reservefonds Fr. 2209.87, 5% dem Dispositionsfonds Fr. 1104.93, 7% Rückvergütung auf Franken 240,000.— Konsumation Fr. 16,800.—, 2% Rückvergütung auf Höchstpreisartikel (Fr. 92,000.—) Fr. 1840.— und Fr. 143.93 werden auf neue Rechnung vorgetragen. Durch diese Verteilung erhalten die Mitglieder wieder Fr. 18,640.— und die Reserven steigen auf den schönen Betrag von Fr. 47,000.—, so dass mit Zurechnung der Anteilscheingelder im Betrage von Fr. 5954.30 die eigenen Gelder sich auf Fr. 53,000.— belaufen. Erfreulicherweise werden uns aus unsern Mitgliederkreisen immer grössere Beträge gegen Obligationen anvertraut, deren Sicherstellung wir uns zur Hauptaufgabe machen.

Die *Bilanz* setzt sich zusammen wie folgt: *Aktiven:* Kassakonto Fr. 1826.73, Warenkonto Fr. 106,785.32, Bäckereikonto Fr. 4880.66, Brennmaterialkonto Fr. 2937.75, Schuhwarenkonto Fr. 3568.50, Mobiliarkonto Fr. 4921.88, Immobilienkonto Fr. 147,200.—, Backofenkonto Fr. 10,140.52, Debitorenkonto Fr. 4499.95, Postscheckkonto Fr. 1005.16, Thurgauer Kantonalbank Fr. 10,987.10, Wertschriftenkonto Fr. 4100.—, Rückvergütungskonto Fr. 323.85. *Passiven:* Hypothekenkonto Fr. 97,000.—, Dispositionsfondskonto Fr. 8946.68, Reservefondskonto Fr. 38,523.21, Anteilscheinkonto Fr. 5954.30, Obligationenkonto Fr. 73,580.—, Kreditorenkonto Fr. 57,038.50, Gewinn- und Verlustkonto Fr. 22,098.73.

*Wahlen.* Infolge Krankheit sah sich leider Herr Bunjes, der volle 16 Jahre in der Verwaltung, erst lange Jahre als Geschäftsführer, dann als Präsident und später als Mitglied der Verwaltungskommission amtete, genötigt, zurückzutreten. An seine Stelle wurde Herr Edw. Ruckstuhl, Sticker in Sittertal, gewählt. Die übrigen in Austritt kommenden Mitglieder der Verwaltungskommission und die Revisoren wurden für eine neue Amtsdauer bestätigt und desgleichen auch der Präsident.

Ein Antrag der Verwaltungskommission, im Laufe des Frühjahrs eine *Statutenänderung* vorzunehmen, da verschiedene Paragraphen revisionsbedürftig seien, wurde gutgeheissen und hierauf die sehr schön verlaufene Versammlung mit einem warmen Dank von Seite des Präsidenten geschlossen.

**Olten.** (R. C.-Korresp.) In aller Stille hat der Konsumverein Olten seine Statuten einer Totalrevision unterzogen und seine behördlichen Organe neu bestellt, zwei Vorgänge, die auch die übrigen Verbandsvereine mehr oder weniger interessieren dürften.

Was zunächst die *Statutenrevision* betrifft, so bestehen die hauptsächlichsten Neuerungen in folgenden Punkten: Reduktion der Mitglieder des Verwaltungsrates von 25 auf 15 und der Verwaltungskommission von 7 auf 5 Mitglieder; Schaffung eines neuen Organs in Gestalt einer 100köpfigen Delegiertenversammlung, welcher die Befugnisse der Generalversammlung übertragen werden (die Kompetenz der letzteren beschränkt sich lediglich noch auf die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung); Wahl des Verwalters durch die Delegiertenversammlung statt durch Urabstimmung, Erhöhung der Konsumationssumme für das aktive Wahlrecht von Fr. 100.— auf Fr. 300.— und des passiven auf Fr. 600.—, sowie Schaffung und Aeufnung eines Anteilscheinkapitals (Fr. 20.— pro Mitglied).

An den auf Grund der neuen Statuten und des proportionalen Wahlverfahrens erfolgten *Wahlen* beteiligten sich 2093 stimmberechtigte Mitglieder (ca. 65 Prozent), wovon 1215 ihre Stimme für die bürgerliche (864 freisinnige und 351 Volkspartei) und 801 für die sozialdemokratische Liste abgaben. Demgemäss fallen den bürgerlichen Gruppen 9 Verwaltungsräte (7+2) und der sozialdemokratischen 6 Verwaltungsräte zu, während sich die Delegiertenversammlung aus 60 bürgerlichen (43+17) und 40 sozialdemokratischen Mitgliedern zusammensetzt; das Verhältnis in der Rechnungsrevisionskommission ist 3:2. Das Fazit der Wahlen bedeutet eine *schwache Verstärkung der bürgerlichen Richtung*, ein Resultat, das nur auf sozialdemokratischer Seite eine Ueberraschung bedeuten, sich indessen aus der Tatsache erklären dürfte, dass die Arbeiterunion seit dem Waffenstillstand im Volkshaus eine Warenvertriebsstelle betreibt und damit den Konsumverein konkurrenziert.

**Interlaken.** Die am 28. November im grossen Schulhaussaale stattgefundene Generalversammlung war leider zufolge der immer mehr auftretenden Maul- und Klauenseuche nur von 81 Genossenschaftern besucht. Das sehr ausführliche Protokoll der letzten Generalversammlung fand einstimmige Genehmigung. Der Rechnungsbericht wurde vom Verwalter, Herrn Rothlin, eingehend erläutert und mitsamt den Anträgen über die Verwendung des Betriebsüberschusses ebenfalls einstimmig genehmigt. Die im periodischen Austritt befindlichen Verwaltungsmitglieder, die Herren A. Fürer, Lokomotivführer, Ferrari, Lokomotivführer, und Feuz, Bergführer, wie auch der Revisor, Herr Beldi, Bahnbeamter, wurden in offenem Handmehr für eine fernere Amtsperiode bestätigt.

Was uns an der diesjährigen Generalversammlung am meisten freute, war die Ueberraschung, dass einmal aus der Mitte der Versammlung ein dringender Appell an die Genossenschafter erfolgte, mehr Genossenschaftstreue zu bekunden. Wir glauben, dieser Appell wird mehr fruchten, als wenn er, wie bisher, nur von Verwaltungsmitgliedern erfolgte. Leider haben wir konstatieren müssen, dass die Säumigen nicht anwesend waren. Nachdem noch Präsident Fürer einen kräftigen Weckruf an die Genossenschafter gerichtet hatte, sämtliche Bedarfsartikel nur im Konsum zu decken, konnte schon um 16 Uhr Gefechtsabbruch erfolgen. *F. B.*

**Lachen** (Schwyz). Am 12. Dezember versammelten sich die Mitglieder des Konsumvereins Lachen im Schulhause zur Entgegennahme des 12. Jahres- und Rechnungsberichtes. Das Protokoll und die Jahresrechnung wurden einstimmig gutgeheissen unter bester Verdankung an die Mandatinhaber. Die Mitgliederzahl beläuft sich auf zirka 470. Der Gesamtumsatz beläuft sich auf Fr. 343,387.98 gegenüber Fr. 269,622.— im Vorjahre, somit eine Zunahme von Fr. 73,000.—. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf 47,859.23 Franken, der Reinüberschuss auf Fr. 36,778.34. Der Unkostenkonto erreichte die Höhe von Fr. 15,382.49. Die Verwendung des Reinüberschusses findet folgendermassen statt: Rückvergütung an die Mitglieder 8 %, Fr. 24,713.36; Reservefonds Fr. 3000.—; Baufonds Fr. 3000.—; Abschreibung auf Immobilien Fr. 500.—; Abschreibung auf Mobilien Fr. 499.—; Verwaltungskosten Fr. 3520.40; zur Verfügung der Versammlung Fr. 1545.58. Bilanz: Aktiven: Kassasaldo Fr. 12,140.12; Warenlager 72,633.25 Franken; Anteilscheine V. S. K. und M. S. K. Fr. 2600.—; Immobilien Fr. 21,500.—; Mobilien Fr. 500.—. Passiven: Anleihen

und Kaution Fr. 18,500.—; Anteilscheine der Mitglieder 2180.— Franken; Kreditoren Fr. 16.257.60; Reservefonds des Warenlagers inkl. Eintrittsgebühr Fr. 20,657.60; Hypotheken 15,000.— Franken; Nettoüberschuss Fr. 36,778.34.

Zu bemerken ist, dass der grosse Umsatz nur in einem Lokal erzielt wurde, da der Konsumverein Lachen keine Filialen hat. Da aber dieses Verkaufslokal schon längst viel zu klein geworden, wurde im Laufe dieses Herbstes eine grössere Anbaute erstellt, umfassend ein grosses Verkaufslokal, ein Magazin, einen grossen Keller und eine grössere Schopfanbaute. Diese Lokalitäten werden nächster Tage dem Betriebe übergeben und bilden eine Freude und Zierde der Genossenschaft.

**Rehetobel.** Der Umsatz belief sich im Rechnungsjahre 1919/20 auf Fr. 100,435.60, der Reinüberschuss auf Fr. 5062.52. Den Mitgliedern wird nach Antrag des Vorstandes eine Rückerstattung von 6% ausgerichtet. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich auf Fr. 14,242.25 (Fr. 8206.75 Reserve- und Fr. 6035.50 Baufonds). Das Eigenheim der Genossenschaft steht mit Fr. 22,000.— zu Buch und ist mit Fr. 16,100.— Hypotheken belastet. Die Warenvorräte haben einen Wert von Fr. 18,060.15.

**Samaden.** Der Gründung der Engadiner Konsumgenossenschaft, die im Jahre 1913 erfolgte, lag der Gedanke zugrunde, nach und nach das ganze Engadin zu einem grossen Bezirkskonsumverein zusammenzufassen. Der Krieg stellte der baldigen Verwirklichung dieses Gedankens ein grosses Hindernis entgegen, und auch die Nachkriegszeit hat dem Engadin, das in erster Linie auf den Fremdenverkehr angewiesen ist, nicht den Aufschwung gegeben, der als Grundlage für die rasche Ausbreitung der Engadiner Konsumgenossenschaft auf das ganze Gebiet hätte dienen können. Die Engadiner Konsumgenossenschaft hat deshalb erst einen kleinen Teil ihres Programmes ausgeführt, und auch trotz der starken Reduktion hat sie noch manches Missgeschick durchmachen müssen. Die Entwicklung ist aber heute doch so, dass die Räumlichkeiten, die der Zentralverwaltung in Samaden zur Verfügung stehen, nicht mehr ausreichen, und dass sich deshalb die Genossenschaft nach einer anderen Unterkunft umsehen muss. Die schlechten Erwerbsverhältnisse bringen es mit sich, dass es an Liegenschaftsangeboten nicht fehlt. So können denn die Behörden der Genossenschaft den Mitgliedern den Antrag auf Ankauf einer aus verschiedenen Angeboten ausgewählten Liegenschaft unterbreiten. Auch in St. Moritz hat der Genossenschaftsgedanke bereits tiefe Wurzel gefasst, und die Genossenschafter in St. Moritz-Dorf erachten sich als stark genug, neben der bereits bestehenden Ablage in St. Moritz-Bad auch eine solche in St. Moritz-Dorf lebenskräftig zu erhalten. Bis heute standen die hohen Mietzinse, die überall gefordert werden, einer Erfüllung dieses Wunsches hindernd im Wege. Nun haben auch die Mitglieder in St. Moritz eine Liegenschaft gefunden, die für eine Ablage geeignet ist, und die Genossenschaft nicht in dem üben Masse belastet, wie ein gemieteter Laden. Die Mitglieder haben sich deshalb auch darüber zu äussern, ob sie mit dem Kauf dieser Liegenschaft einverstanden sind.

Etwelche Schwierigkeiten dürfte der Genossenschaft allerdings die Beschaffung der nötigen Geldmittel bereiten. Die Genossenschaft hat seit jeher ziemlichen Mangel an Geldmitteln gehabt, und auch die im Berichtsjahr erfolgte Erhöhung des Anteilscheines von Fr. 20.— auf Fr. 50.— konnte und kann nur in bescheidenem Masse abhelfen. Es wird deshalb, falls die Genossenschaft tatsächlich die beiden erwähnten Liegenschaften erwirbt, in erhöhtem Masse ihr Bestreben sein müssen, die Mitglieder zur Finanzierung der Genossenschaft heranzuziehen. Eine gewisse Besserung ist ja im Berichtsjahre bereits eingetreten. Die von den Mitgliedern in Erfüllung ihrer Mitgliederpflichten oder freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel sind von Fr. 41,118.60 auf Fr. 65,261.10 angestiegen. Die gesamten Betriebsmittel, die die Genossenschaft verwendet, belaufen sich aber heute schon auf Fr. 390,354.93, so dass die Mitgliedergelder nur ein Sechstel davon ausmachen. Daran ändert sich auch nicht viel, wenn wir den Reservefonds, der sich nach Verteilung des Reinüberschusses auf Fr. 7981.16 beläuft, mit zur Berechnung heranziehen. Auch der Reservefonds wird noch in bedeutend stärkerem Masse als bis anhin geäufnet werden müssen; denn heute übersteigt er 1% des ganzen Jahresumsatzes nur um ein Weniges, währenddem doch im allgemeinen die jährliche Einlage nicht kleiner als 1% des Jahresumsatzes sein sollte.

Das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres ist die Eröffnung einer Ablage in Zernez. Demgegenüber musste allerdings die bisherige Ablage in Celerina mit der Bäckerei, die damit in Verbindung stand, aufgehoben werden. Der Umsatz hat immerhin bedeutend zugenommen. Gegenüber Fr. 479.078.71 im Vorjahre beträgt er im Berichtsjahre Fr. 628.795.11. Die Ablage Zernez nahm in 5½ Monaten Fr. 36,609.45 ein, hat also ihre Daseinsberechtigung bereits erwiesen. Die Unkosten belaufen sich auf Fr. 81,189.39, d. h. 12.91% des Umsatzes. Sie sind um etwas über 1% des Umsatzes kleiner als im Vorjahre. Die Kapital- und Mietzinsen sind daran mit Fr. 23,370.77 beteiligt, machen also fast 4% des Umsatzes aus, ein Satz, der entschieden zu hoch und nur aus der Kapitalarmut der Genossenschaft zu begreifen ist. Die Mitgliederzahl stieg von 363 auf 462. Von den 133 Eintritten entfällt ziemlich die Hälfte, 67, auf Zernez. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 16,770.—. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 13,416.— (5% der eingetragenen Bezüge), währenddem Fr. 3354.— dem Reservefonds zugewiesen werden.

**Sevelen.** Im Gegensatz zum Vorjahre, das der Genossenschaft nicht nur keinen Fortschritt, sondern im Gegenteil einen kleinen Rückschlag brachte, hat das Berichtsjahr ausgezeichnet abgeschlossen. Der Umsatz stieg von Fr. 247,701.30 auf Fr. 408,848.52, nahm also um nicht weniger als Fr. 161,147.22 oder 65% zu. Demgegenüber ist die Zunahme der Mitgliederzahl mit nur 19 (Bestand am Ende des Rechnungsjahres 280) bescheiden. An der Umsatzzunahme ist die Bäckerei in hohem Masse beteiligt. Sie steigerte ihren Umsatz von Fr. 19,515.10 auf Fr. 42,425.80. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 24,102.22, der Reinüberschuss der Bäckerei auf Fr. 3848.90. Nach Abzug sämtlicher Betriebskosten und einer Abschreibung von Fr. 1000.— auf den Mobilien, sowie einer Zuweisung von Fr. 2000.— an das Genossenschaftsvermögen verbleibt ein Reinüberschuss von Fr. 9716.82. Er erlaubt eine Rückerstattung von 6% auf den eingetragenen Bezügen (Fr. 8400.—), ferner eine Entschädigung von Fr. 458.— an die Behörden und einen Vortrag auf neue Rechnung von Fr. 858.82. In den 16 Jahren, die der Verein nun hinter sich hat, hat er einen Gesamtumsatz von Fr. 1,950,586.27 und einen Reinüberschuss von Fr. 77,065.25 erzielt, den Mitgliedern Fr. 65,048.70 rückerstattet und Fr. 11,006.20 Steuern entrichtet. Das Genossenschaftsvermögen beziffert sich am Ende des Berichtsjahres auf Fr. 12,150.80. In Anbetracht der starken Entwicklung der Genossenschaft im Berichtsjahre bedarf es einer namhaften Stärkung.

**Suhr.** Die Ausdehnung des Betriebes veranlasste den Konsumverein Suhr, einen Berufsverwalter anzustellen. Die Anstellung erfolgte auf Ende des Berichtsjahres. Das Amt wurde Herrn Adolf Bolliger von Davos-Platz übertragen. Hoffen wir, dass diese weittragende Aenderung im Genossenschaftsbetriebe der Genossenschaft einen schönen Aufschwung bringt.

Das Berichtsjahr ist zur vollen Befriedigung ausgefallen. Erhöhte sich auch die Mitgliederzahl nur um 2 auf 242, so stieg doch der Umsatz von Fr. 145,547.87 auf Fr. 172,403.20, nahm also um beinahe 20% zu. Der Rohüberschuss aus diesem Verkehr beläuft sich auf Fr. 26,047.99. Vom Vorjahre wurden Fr. 861.67 vorgetragen. Die Betriebskosten erforderten Franken 11,004.83, die Zinsen Fr. 52.75. Auf den Liegenschaften wurden Fr. 1002.— und auf den Mobilien Fr. 482.70 abgeschrieben. Es verbleibt demnach ein Reinüberschuss von Fr. 14,367.38. Fr. 8154.20 (6%) erhalten die Mitglieder auf die Bezüge im eigenen Laden, Fr. 276.75 (3%) auf die Bezüge beim Vertragsmetzger, Fr. 2930.— der Vorstand, die Baukommission und die Rechnungsrevisoren, Fr. 2300.— werden dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen und Fr. 706.43 auf neue Rechnung vorgetragen.

**Thermen.** Nicht besonders auffällig, aber an den kleinen Verhältnissen, in denen er wirkt, gemessen doch sehr befriedigend ist die Entwicklung des Konsumvereins Thermen. Von den 104 Haushaltungen, die die Ortschaft nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 zählte — wir gehen wohl mit der Annahme, dass sie sich seither nicht bedeutend verändert hat — gehören heute 56, also mehr als die Hälfte dem Konsumverein an. Der Umsatz erreichte im Berichtsjahr die Höhe von Fr. 74,054.—, währenddem er im Vorjahre noch erst Franken 55,400.— betragen hatte. In die Bezugsbüchlein eingetragen sind Fr. 49,357.—. Darauf wird den Mitgliedern eine Summe von Fr. 3998.55 (8%) rückerstattet. Weitere Fr. 500.— fliessen dem Reserve- und Fr. 200.— dem Baufonds zu. Fr. 120.— werden für eine Teuerungszulage zurückgestellt und Fr. 42.33 auf neue Rechnung vorgetragen. Der gesamte Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 4860.90. Das gesamte Genossenschaftsvermögen beziffert sich heute auf Fr. 9100.—. Davon sind Fr. 5700.— der Reserve- und Fr. 3400.— der Baufonds.

**Thun-Steffisburg und Umgebung.** Das mit 31. August 1920 zu Ende gegangene Geschäftsjahr darf als eines der bewegtesten unserer Genossenschaft bezeichnet werden. Zu Beginn des Geschäftsjahres waren es durch die Genossenschaftsratswahlen verursachte innere Zwistigkeiten, die die Gemüter in Aufregung versetzten und zu verschiedenen Behördedemissionen Anlass gaben. Allzulange dauerte aber dieser Hausstreit nicht, indem eine Generalversammlung einberufen wurde, an der man sich gegenseitig ein wenig «das Mösch putzte», im übrigen aber überall den festen Willen kundgab, fernerhin treu zur Genossenschaft zu halten. Es wurde denn auch beschlossen, die Statuten zu revidieren und darin den Grundsatz der Verhältniswahl aufzunehmen. Diese Aufgabe wurde einer aus beiden Lagern be-

stellten Revisionskommission übertragen; zugleich wurde, um der «kaiserlosen, schrecklichen Zeit» ein Ende zu bereiten, ein provisorischer Vorstand zur Leitung der Geschäfte gewählt.

Die Revisionskommission leistete prompte Arbeit, indem die fertigen Statuten nach verhältnismässig kurzer Zeit einer zweiten Generalversammlung und hernach der Urabstimmung unterbreitet werden konnten, wo sie auch die Zustimmung der Genossenschafter fanden. Nach diesen neuen Statuten fällt nunmehr die Generalversammlung weg, da dieselbe bei unserem ausgedehnten Genossenschaftskreise unmöglich geworden ist. Die Rechte der Genossenschafter sind aber immerhin gewahrt, indem alle Beschlüsse von grösserer Tragweite entweder durch obligatorisches oder fakultatives Referendum vor das Forum der Genossenschaft gebracht werden müssen, bezw. gebracht werden können. Auch das Recht der Initiative steht unseren Mitgliedern zu. Die oberste leitende Behörde ist der Genossenschaftsrat, der nach Proporz durch die Gesamtheit der Genossenschafter gewählt wird. Aus demselben werden, immer in gleicher proportionaler Vertreterzahl, die Unterbehörden, wie Verwaltungsrat, Betriebskommission, Geschäftsprüfungskommission und Baukommission gewählt. Bereits haben die Neuwahlen gemäss den neuen Statuten stattgefunden und es scheint, dass sich dieser Wahlenmodus schon gut eingelebt hat. Damit wäre also die Statutenrevision glücklich unter Dach und hoffen wir, für längere Zeit von diesem Traktandum verschont zu bleiben.

Andererseits war das verflossene Jahr sehr bewegt durch Vornahme von Geschäften äusserster Tragweite; wurden doch während dieses Jahres nicht weniger als drei Liegenschaften erworben mit einer Gesamtkaufsumme von rund Fr. 260,000.—.

Es war der Wunsch des Glockental-Hübeliquartiers, das von den nächsten Verkaufslokalen ziemlich abgelegen war, eine eigene Filiale zu erhalten. Da denn auch gerade ein gut gelegenes gut erhaltenes Objekt käuflich war, schritten wir zum Erwerb eines weitern Eigenheims. Aehnlich lagen die Verhältnisse im Mittleren Strassequartier Thuns, wo auch günstige Gelegenheit zum Kaufe geboten war. In diesen beiden Liegenschaften wurden während des Jahres Verkaufsläden errichtet, die dem heutigen Umsatze nach zu den schönsten Hoffnungen berechtigen. Eine weitere Gelegenheit, sich direkt im Herzen Thuns einzunisten, bot sich mit der Liegenschaft Zwahlen-Friedrich im Bälliz, die zwei geräumige Verkaufslokale enthält. Im einen derselben haben wir nunmehr auf 1. Dezember einen Schuhladen eröffnet und im andern gedenken wir auf nächstes Frühjahr eine Verkaufsstelle für Manufakturwaren zu errichten.

Ursprünglich war auf der voriges Jahr erworbenen Liegenschaft Hettinger, Thun, ein grosser, moderner Neubau geplant. Die von Staat und Bund zugesagten Suventionen waren aber so minim, dass wir von diesem Vorhaben abstrahieren mussten. Die drei erworbenen Liegenschaften kommen uns nun gesamthaft nicht teurer zu stehen als der projektierte Neubau und wir dürfen ruhig behaupten, dass der Genossenschaft mit der getroffenen Lösung weit besser gedient ist als mit einem Neubau, dies um so mehr, als sämtliche neu erworbenen Liegenschaften gut erhalten und zinsabträglich sind.

Es wurde ferner zu Beginn des Jahres eine neue Filiale errichtet in Amsoldingen, die in den neun ersten Monaten ihres Bestehens bereits einen Umsatz von rund Fr. 63,000.— aufweist. Es ist dieses Resultat um so bemerkenswerter, als sich unsere dortige Mitgliedschaft zur Mehrheit aus landwirtschaftlichen Kreisen rekrutiert. Mit diesen neuen Depots ist die Gesamtzahl unserer Verkaufsdepots inklusive Schuhläden angewachsen auf die stattliche Anzahl von 15.

Dies hatte natürlich zur Folge, dass auch unser Personalbestand eine beträchtliche Vermehrung erfuhr, indem derselbe auf Ende des Geschäftsjahres 45 Angestellte verzeigte, gegenüber deren 38 zu Anfang. Diese Vermehrung erwies sich um so notwendiger, als die Arbeitsbedingungen in jeder Beziehung neuzeitlichen Forderungen angepasst wurden. Seit Beginn des neuen Geschäftsjahres wurden neuerdings drei frische Arbeitskräfte angestellt, worunter auch diejenige eines Kontrolleurs, mit dessen Einstellung wir erstens den ständigen Kontakt zwischen Verwaltung und Verkaufsdepots bewerkstelligen und zweitens unsern Verwalter etwelchermassen entlasten wollen.

Die Vermehrung unserer Verkaufsläden stellte naturgemäss auch erhöhte Anforderungen an den Zustelldienst, und es war schlechterdings nicht mehr möglich, die notwendigen Führungen wie bis anhin durch Fuhrwerksbetrieb besorgen zu können. Reifliche Ueberlegungen und genaue Kostenberechnungen führten zum Beschluss, den Lastwagendienst einzuführen. Bei der Firma Saurer in Arbon wurde ein 2 Tonnen-Lastwagen in Auftrag gegeben. Derselbe kam freilich etwas hoch im Preise zu stehen, dafür befriedigt er uns aber auch in jeder Beziehung und haben wir nunmehr einen tadellos funktionierenden Zustelldienst. Unser Auto wird zwar schon heute sozusagen bis zu seiner vollen Leistungsfähigkeit ausgenützt und jede Vergrösserung unseres Betriebes wird uns vor die Tatsache stellen, dass ein weiterer Lastwagen angeschafft werden muss.

Ein derart bewegtes Geschäftsjahr drückt naturgemäss seinen Stempel auch der Jahresrechnung auf, indem namentlich die Unkostenrechnung eine wesentliche «Bereicherung», leider aber nicht zugunsten des Betriebes, erfährt. Es kommen aber bei der diesjährigen Abrechnung auch noch die Folgen der Nachkriegsjahre zum Ausdruck, da die restierende Kriegsware um jeden Preis liquidiert werden musste. Der Nettoüberschuss ist denn auch im Verhältnis zum Umsatz nicht so gross wie letztes Jahr; immerhin gestattet derselbe nach den Abschreibungen und den reglementarischen Zuweisungen an Reserve- und andere Fonds die Auszahlung einer Rückvergütung von 6%, wie in den vier vorhergehenden Jahren.

Der Umsatz stieg von Fr. 1,673,599.66 im Vorjahre auf Fr. 1,910,443.52; die Vermehrung beträgt Fr. 236,843.86 oder 14%. Der Durchschnittsbezug eines Mitgliedes beträgt Fr. 825.— gegenüber Fr. 789.— im Vorjahre. Auch der Mitgliederbestand erfuhr etwelche Vermehrung, indem derselbe von 2120 zu Anfang des Geschäftsjahres auf 2317 anwuchs; Vermehrung somit 197 Mitglieder oder 9,3%. Zum Mehrumsatz trugen sämtliche Depots das ihrige bei; einzig im Zentralmagazin und in den auswärtigen Lieferungen der Bäckerei ist ein kleiner Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen.

Eine besonders erfreuliche Erscheinung ist die starke Vermehrung des Depositen- und Obligationenkapitals; es ist dies der beste Gradmesser für das Zutrauen, das die Mitglieder der Genossenschaft entgegenbringen. Das Depositenkapital stieg von Fr. 460,368.57 im Vorjahre auf Fr. 649,641.87; Vermehrung Fr. 189,273.30 oder 41%. Das Obligationenkapital wuchs an von Fr. 54,300.— auf Fr. 84,300.—; Vermehrung Fr. 30,000.— oder 55%.

Auch das Anteilscheinkapital erfuhr etwelche Vermehrung, indem dasselbe heute Fr. 39,341.05 oder Fr. 5065.20 mehr beträgt als letztes Jahr. Dieser Posten wird im Laufe der nächsten Jahre noch mehr anwachsen, da gemäss den neuen Statuten der einzelne Anteilschein von Fr. 20.— auf Fr. 30.— erhöht wurde.

Unser Umsatz beim V. S. K. darf sich auch sehen lassen, haben wir doch im letzten Jahre bei demselben für Franken 1,186,171.55 bezogen. Guten Anklang fand in hiesigen Kreisen auch die vom V. S. K. neu ins Leben gerufene Versicherung «Volksfürsorge»; unsere Genossenschaft hatte auf Ende des Geschäftsjahres 128 Versicherungsabschlüsse mit einem Versicherungskapital von Fr. 378,500.— zu verzeichnen.

Die einzelnen Genossenschaftsbetriebe ergeben zuhanden der allgemeinen Betriebsrechnung folgende Ueberschüsse:

a) zugunsten:

| | | |
|---|---|---|
| Schuhreparaturwerkstätte | Fr. | 1,580.30 |
| Schuhwaren | » | 27,472.15 |
| Bäckerei | » | 19,928.63 |
| Warenrechnung | » | 289,435.96 |
| | Total Fr. | 338,417.04 |

b) zu Lasten:

| | | |
|---|---|---|
| Unkostenrechnung | Fr. | 155,801.61 |
| Zinsenrechnung | » | 15,269.35 |
| | Total Fr. | 171,070.96 |

Zusammen mit dem letztjährigen Aktivsaldo von Franken 389.47 ergibt sich somit ein Nettoüberschuss von Fr. 167,735.55.

Zu den einzelnen Betriebsrechnungen sei hier noch folgendes ergänzend angebracht. In der Bäckerei wäre noch ein höherer Umsatz möglich. Der Fehler liegt hier ganz bestimmt in der Bequemlichkeit der Mitgliedschaft, indem man eben vom Privatbäcker das Brot direkt auf den Küchentisch erhält. Im Konsum «muss man es halt holen». Dabei vergessen die Genossenschafter aber, dass bei uns das Kilo Brot inklusive Rückvergütung um 6 Rappen billiger zu stehen kommt als beim Privatbäcker. Ausserdem darf ruhig behauptet werden, dass unsere Brotqualität keiner andern nachsteht.

Die Schuhreparaturwerkstätte schliesst gerade so ab, dass sie sich selbst zu erhalten vermag. Die Arbeit geht hier sehr ungleich ein; die Witterung mag jeweilen hierzu das ihre beitragen.

Im Schuhgeschäft ist es wieder etwas vorwärtsgegangen und wir hoffen, dass mit Errichtung des neuen Ladens in Thun dieser Betriebszweig eine mächtige Förderung erfahren werde.

In der Unkostenrechnung fallen drei Posten besonders ins Auge; es sind dies die Löhne, der Unterhalt von Gebäuden und die Steuern, die mit Fr. 117,700.—, Fr. 30,000.— und Fr. 9000.— zu Buch stehen. Der zweite Posten ist dieses Jahr infolge aussergewöhnlicher Reparaturen besonders hoch geraten. Der Posten Steuern wird im nächsten Jahre noch auffälliger werden infolge Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer, welch letztere allerdings bei einer Konsumgenossenschaft ein Unsinn ist.

Der oben angeführte Betriebsüberschuss von Fr. 167,735.55 wurde wie folgt verteilt:

a) Abschreibungen (Liegenschaften Fr. 14,000.—, Mobilien Fr. 3878.75, Transportfässer Fr. 1261.40, Fuhrpark Fr. 5187.30

und Waren Fr. 10,000.—), total Fr. 34,327.45; b) Zuweisungen an die Fonds (Reservefonds Fr. 20,000.—, Hilfsfonds Fr. 5000.—, Dispositionsfonds Fr. 3000.—), total Fr. 28,000.—; c) Rückvergütung an die Mitglieder Fr. 105,000.—; d) Vortrag auf neue Rechnung Fr. 408.10.

Die Bilanz weist folgende Posten auf: Im Soll: Immobilien (12 Liegenschaften) Fr. 534,000.—, Waren Fr. 587,428.70, Mobilien Fr. 10,000.—, Maschinen Fr. 2000.—, Guthaben Franken 189,885.40, Kassa Fr. 17,960.96, Postscheck Fr. 415.75, Wertschriften Fr. 11,444.85, Fässer Fr. 4000.—, Fuhrpark Franken 26,000.—, marchzählige Zinse Fr. 2238.85. Im Haben: Anteilscheinkapital Fr. 39,341.05, Depositengelder Fr. 649,641.87, Hypotheken Fr. 309,070.30, Obligationen Fr. 84,300.—, unbezahlte Rechnungen Fr. 25,776.06, Reservefonds Fr. 130,000.—, Dispositionsfonds Fr. 10,352.18, Hilfsfonds Fr. 20,000.—, Guthaben der Mitglieder Fr. 105,000.—, Marken in Zirkulation Fr. 3479.15, marchzählige Zinse Fr. 8005.80, Saldovortrag Fr. 408.10. Die Bilanzsumme ergibt den Betrag von Fr. 1,385,374.51. Der Baufonds mit Fr. 10,000.— wurde abgeschrieben als Anteil an den vollständigen Umbau der Liegenschaft Heimberg, der über Fr. 20,000.— zu stehen kam.

Alles in allem genommen, reiht sich das abgelaufene Jahr seinen Vorgängern würdig an; wir können neuerdings mit Befriedigung konstatieren, dass der genossenschaftliche Gedanke in unserer Gegend an Boden gewonnen hat und dass es dieses Jahr insbesondere die Zentrale Thun war, die wir genossenschaftlich okkupierten. Möge nun die dortige Bevölkerung sich unsern Bemühungen erkenntlich zeigen durch rege Benützung der von uns errichteten Genossenschaftsanstalten. *B.*

## Verbandsnachrichten

### Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 31. Dezember 1920.

1. Die Verwaltungskommission, gestützt auf den Beschluss des Aufsichtsrates vom 28. September 1919, beschliesst, weitere Grundstückabschnitte mit einem Flächeninhalt von 41,4 Aren zur Arrondierung des Neu-Fichtenhofes zu erwerben.

2. Dem eidgen. Finanzdepartement wurden zu der in Aussicht stehenden Revision der Verordnung zum Stempelgesetz einige Verbesserungsvorschläge eingereicht, dahingehend, dass die Steuerfreiheit auch Genossenschaften bewilligt wird, die hie und da auch einen kleinen Teil ihres Verkehrs mit Nichtmitgliedern vollziehen und dass dem Begriff «Versicherung von Beamten etc. durch eigene Versicherungskassen» eine freiere Auslegung zugrunde gelegt werde als wie bis anhin.

3. Das eidgen. Ernährungsamt hat betreffend Massnahmen zur Sicherstellung der Brotversorgung des Landes eine Kommission bestellt, in welche auch der V. S. K. als Vertreter der Konsumenten vorgesehen ist.

Die Verwaltungskommission hat beschlossen, den V. S. K. in dieser Kommission durch die Herren E. Angst, Präsident des Aufsichtsrates der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) und B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., vertreten zu lassen.

---

### Sitzungstage der Behörden des V. S. K. und verwandter Gesellschaften im Jahre 1921.

Die Sitzungen der Behörden des V. S. K. und der verwandten Gesellschaften im Jahre 1921 werden in folgender Weise festgesetzt:

**Samstag, 29. Januar 1921:**
**Zürich,** M. S. K., Aufsichtsrat.

**Samstag, 26. Februar 1921:**
**Basel,** vorm., Genossenschaft für Möbelvermittlung, Verwaltungsrat.

**Samstag, 26. Februar 1921:**
**Basel,** nachm., S. G. G., Verwaltungsrat.

**Sonntag, 27. Februar 1921:**
**Basel,** vorm., Schweiz. Volksfürsorge, Verwaltungsrat.

**Sonntag, 27. Februar 1921:**
**Basel,** nachm., Versicherungsanstalt, Aufsichtsrat.

**Montag, 28. Februar 1921:**
**Basel,** vorm., M. E. S. K., Verwaltungsrat.

**Samstag/Sonntag, 12./13. März 1921:**
**Basel,** V. S. K., Aufsichtsrat.

**Sonntag, 13. März 1921:**
**Basel,** nachm., Kreispräsidentenkonferenz.

**Sonntag, 3. April 1921:**
**Zürich,** vorm., M. S. K., Generalversammlung.

**Sonntag, 3. April 1921:**
**Zürich,** nachm., M. S. K., Aufsichtsrat.

**Sonntag, 17., 24. April, 1., 8. Mai 1921:**
Frühjahrskreiskonferenzen.

**Samstag, 21. Mai 1921:**
**Basel,** vorm., S. G. G., Generalversammlung.

**Samstag, 21. Mai 1921:**
**Basel,** vorm., S. G. G., Verwaltungsrat.

**Samstag/Sonntag, 21./22. Mai 1921:**
**Basel,** V. S. K., Aufsichtsrat.

**Samstag, 28. Mai 1921:**
**Basel,** vorm., Genossenschaft für Möbelvermittlung, Generalversammlung.

**Samstag, 28. Mai 1921:**
**Basel,** vorm., Genossenschaft für Möbelvermittlung, Verwaltungsrat.

**Samstag, 28. Mai 1921:**
**Basel,** nachm., M. E. S. K., Generalversammlung.

**Samstag, 28. Mai 1921:**
**Basel,** nachm., M. E. S. K., Verwaltungsrat.

**Sonntag, 29. Mai 1921:**
**Basel,** vorm., Versicherungsanstalt, Generalversammlung.

**Sonntag, 29. Mai 1921:**
**Basel,** vorm., Versicherungsanstalt, Aufsichtsrat.

**Sonntag, 29. Mai 1921:**
**Basel,** nachm., Schweiz. Volksfürsorge, Generalversammlung.

**Sonntag, 29. Mai 1921:**
**Basel,** nachm., Schweiz. Volksfürsorge, Verwaltungsrat.

**Samstag/Sonntag, 18./19. Juni 1921:**
**Zermatt,** V. S. K., Delegiertenversammlung.

**Sonntag, 19. Juni 1921:**
**Zermatt,** V. S. K., Aufsichtsrat.

**Samstag, 16. Juli 1921:**
**Zürich,** M. S. K., Aufsichtsrat.

**Samstag/Sonntag, 24./25. September 1921:**
**Basel,** V. S. K., Aufsichtsrat.

**Sonntag, 25. September 1921:**
**Basel,** nachm., Kreispräsidentenkonferenz.

**Samstag, 15. Oktober 1921:**
**Zürich,** M. S. K., Aufsichtsrat.

**Sonntag, 9., 16., 23. und 30. Oktober 1921:**
Herbstkreiskonferenzen.

**Samstag/Sonntag, 17./18. Dezember 1921:**
**Basel,** V. S. K., Aufsichtsrat.

---

**Redaktionsschluss: 6. Januar 1921.**

# Die
# Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

**zu 5¼%;**

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

**zu 5½%;**

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3 oder 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.,

**zu 6%.**

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.

V·S·K

# Druckarbeiten

## für die Verbands-Vereine

*wie:*

*Anteilscheine, Obligationen*
*Formulare jeder Art*
*Briefbogen, Kuvert*
*Einkaufsbüchlein*
*Jahresberichte*
*Reglemente*
*Statuten*
*etc.*

*liefert prompt in guter Ausführung die Abteilung*

# Buchdruckerei